



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

28. Sitzung (öffentlich)

4. Dezember 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

11.30 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenografen: Wolfgang Wettengel (als Gast), Uwe Scheidel (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2707

1

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 31 der Geschäftsordnung

Der Ausschuss nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen der Sachverständigen entgegen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme bzw. den ersten Wortbeitrag. Eine Übersicht der dem Landtag zugegangenen Zuschriften ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt. Die Sachverständigen beantworten darüber hinaus Fragen der Abgeordneten.

Institution	Redner/in	Zuschrift	Seite
Nordrhein-Westfälischer Handwerkskammertag	Dr. Thomas Köster	13/2403	1, 5, 7, 13, 15, 19, 21, 28, 30
Städtetag NRW und Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände	Jens Lattmann	13/2376	2, 8, 12, 20, 21, 23, 25
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW	Hans Georg Crone- Erdmann	13/2375	2, 6, 8, 16, 19, 25, 28
Verband kommunaler Unternehmen e. V. - Landesgruppe NRW	Markus Moraing	13/2383	3, 9, 12
Bundesverband der deutschen Industrie e. V.	Dr. Andreas Möhlenkamp	13/2408	4, 11, 15, 25, 29
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.	Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz	13/2385	6, 15, 17, 21, 26
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW	Wolfgang Peters	13/2389	8
Baugewerbliche Verbände	Rolf Zimmermanns	13/2374	10
Bundesverband Mittelständische Wirtschaft	Hajo Döllgen	13/2407	18, 27, 30, 31
Städte- und Gemeindebund	Ernst Giesen	13/2376	22

2 Verschiedenes

- Keine Wortmeldungen

Aus der Diskussion

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ich begrüße Sie alle zu unserer zweiten Sitzung am heutigen Tage. Neben den Ausschussmitgliedern begrüße ich besonders die zur heutigen öffentlichen Anhörung anwesenden Sachverständigen sowie alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer, die ich zugleich um Entschuldigung bitte, dass die Anhörung um eine halbe Stunde verspätet beginnt. Der Grund für diese Verspätung liegt in der vorausgehenden Ausschussberatung über das Tarifreuegesetz, die länger als geplant in Anspruch genommen hat.

Mit Einladung 13/1044 habe ich Ihnen die Tagesordnung zur heutigen Sitzung übersandt. Sie enthält neben dem Punkt „Verschiedenes“ ausschließlich die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Mittelstandsgesetz. Dennoch frage ich der Ordnung halber, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. - Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, ist die Tagesordnung somit beschlossen. Ich rufe auf:

1 Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2707

Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag nach der ersten Lesung am 26. Juni 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie federführend sowie mitberatend an den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Wir haben über den Gesetzentwurf in unseren Sitzungen am 25. September und am 30. Oktober 2002 beraten und beschlossen, am heutigen Tage eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Ebenfalls hat sich der Ausschuss über die zur heutigen Anhörung einzuladenden Institutionen bzw. Sachverständigen verständigt, die der Präsident sodann mit Schreiben vom 7. November 2002 gebeten hat, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde darum gebeten, heute für Nachfragen der Abgeordneten zur Verfügung zu stehen.

Als Tischvorlage finden Sie eine Liste aller eingegangenen Zuschriften der hier anwesenden Sachverständigen. Es gab eine kleine Veränderung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wird durch Herrn Ernst Giesen und die Steuerberaterkammer Köln durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Clemens Kuhls vertreten. - Ich bitte nun die Fraktionen, Fragen an die hier Anwesenden zu stellen.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Herr Dr. Köster, ich bitte Sie, die Auswirkungen des Gesetzes auf das Verhältnis zwischen Handwerk und öffentlichen Unternehmen aus Sicht des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages zu erläutern.

Dr. Thomas Köster (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag begrüßt, dass sich die Landesregierung und der Landtag mit einem Mittelstandsgesetz befassen. Ich danke ausdrücklich denjenigen, die dies gegen Widerstände vorgebracht haben.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
28. Sitzung (öffentlich)

04.12.2002

Pa/wt

Hinsichtlich einiger Punkte gibt es aus unserer Sicht allerdings erheblichen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft auch das Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen auf der Kommunalebene. Zwar postuliert § 7 des Gesetzentwurfs in seiner Überschrift den Vorrang der privaten Leistungserbringung; in der Ausführung wird aber von den Formulierungen in § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen abgewichen, die wir vor zweieinhalb Jahren im Rahmen einer intensiven Auseinandersetzung mit Mühe gefunden haben. Würde dies so beschlossen, gäbe es zum selben inhaltlichen Tatbestand in Nordrhein-Westfalen zwei gesetzliche Formulierungen, die in wesentlichen Punkten voneinander abwichen.

Die hier gewählte Formulierung ist wachsw weich. Es ist nicht davon die Rede, dass ein öffentlicher Zweck ein entsprechendes Tätigwerden erfordert; vielmehr steht die Formulierung im Gegensatz zu § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Auf einer vorangegangenen Anhörung beim nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium habe ich auch die Reaktion der kommunalen Spitzenverbände so verstanden, dass sie an der einmal gefundenen Formulierung des § 107 festhalten wollen.

Ganz konkret zu Ihrer Frage: Würde das Gesetz so beschlossen, käme dies einer zusätzlichen Aufforderung an den kommunalen Wirtschaftssektor gleich, privaten Betrieben Konkurrenz zu machen. Damit können wir unmöglich einverstanden sein.

Jens Lattmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen und Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Das, was Herr Dr. Köster gesagt hat, möchte ich relativieren. Wir halten die jetzige Formulierung im Gesetz für insgesamt nicht glücklich, aber wir sehen in ihr den Versuch, unsere gemeinsame Aussage anlässlich der Anhörung der Landesregierung in Gesetzesform zu gießen, die besagte, dass wir den Streit um § 107 GO NRW im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht führen wollen; nicht mehr, aber auch nicht weniger haben wir gesagt. Wir begrüßten es allerdings, wenn dies durch eine etwas glücklichere Formulierung - entweder durch einen schlanken Verweis oder eine wortwörtliche Übernahme des Wortlautes des § 107 - geschähe. Aber ich wiederhole: Wir sind über § 107 GO nicht glücklich - hier gehe ich nicht so weit wie Herr Dr. Köster - und würden den Streit an anderer Stelle sicherlich auch wieder aufgreifen. An dieser Stelle hielten wir dies allerdings für verfehlt. Im Übrigen ist die jetzt gefundene Formulierung aus unserer Sicht hinnehmbar. Auf keinen Fall schließen wir uns der Wertung von Herrn Dr. Köster an, dass dies eine Aufforderung an die Unternehmen sei, noch zusätzlich Konkurrenz auf Feldern, die den mittelständischen Unternehmen weh tun, zu betreiben. Zunächst hatten wir hinter dieser Formulierung eher das Gegenteil vermutet. Mit dieser Formulierung können wir, wenn auch mit Bauchschmerzen, leben.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ich habe Sie richtig verstanden, dass Sie trotzdem empfehlen, die Veränderungen eventuell in Form der Formulierung gemäß § 107 aufzunehmen? - Gut, dann hat jetzt Herr Crone-Erdmann das Wort.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW): In dem angesprochenen Wortlaut des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 sehe ich einen allgemeinen Programmsatz, der weit über den Geltungsbereich der Gemeindeordnung hinausgeht. Für mich ist § 107 der Gemeindeordnung gegenüber der hier gewählten allgemeinen Formulierung eine Lex specialis, weil sich das Gesetz nicht allein an den kommunalen Bereich, sondern an den gesamten Bereich öffentlicher Tätigkeit in privatrechtlicher oder privat-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
28. Sitzung (öffentlich)

04.12.2002
Pa/wt

rechtlich relevanter Form wendet. Insoweit wäre eine Klarstellung sicherlich hilfreich. Dabei darf aber nicht verloren gehen, dass die Bindungswirkung des Vorrangs privater wirtschaftlicher Betätigung auch außerhalb des gemeindlichen Bereichs für alle Formen öffentlichen Handelns gelten muss.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe NRW): Ich knüpfe an das von Herrn Lattmann Gesagte an. Für den Verband kommunaler Unternehmen ist der § 107 nach wie vor eine ausgesprochen unbefriedigende Regelung, die die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb diskriminiert, was für uns umso problematischer ist, als die kommunalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend auch mittelständische Unternehmen sind und sich bekanntermaßen mit großen Playern auseinandersetzen müssen. Von daher ist es für uns von größter Bedeutung, dass durch das Mittelstandsgesetz die völlig unbefriedigende Regelung des § 107 auf keinen Fall noch weiter zum Nachteil der kommunalen Wirtschaft ausgehöhlt wird. Der Verweis in § 7, dass das Ganze nur vorbehaltlich kommunalrechtlicher Regelungen gelten solle, gewährleistet dies natürlich; verwies man stattdessen auf § 107, müsste das in ähnlich allgemeiner Form geschehen. Es dürfte nicht so formuliert sein, dass daraus wieder Rückschlüsse gezogen werden könnten, dass man die kommunale Wirtschaftstätigkeit noch weiter zurückfährt, als es ohnehin schon geschehen ist.

Deutlich widerspreche ich auch der Andeutung von Herrn Köster, dies sei eine Aufforderung an die kommunale Seite, ihre Tätigkeit zulasten der öffentlichen Unternehmen auszuweiten. Wir begreifen das überhaupt nicht in diesem Sinne. Im Gegenteil, wir haben allergrößte Sorge, dass sich der jetzt schon unbefriedigende Zustand noch weiter zu unseren Lasten verändert.

Vorsitzender Dr. Helmut Linsen: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wenden Sie sich auch gegen die derzeitige Formulierung des § 1 Abs. 2 Ziffer 2, worin die Aufgaben und Grundsätze beschrieben sind?

Markus Moraing: Ja. Dieser dort aufgeführte allgemeine Vorbehalt wird zwar in § 7 noch einmal konkretisiert, stellt aber eine Art Programmsatz dar, den wir in der Tat nicht teilen können, denn man muss immer an eines denken: Hier steht die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben in Rede, die nur unter den allgemeinen Voraussetzungen insbesondere des § 107 zulässig ist. Das heißt, die gesamte Aufgabenwahrnehmung steht ohnehin immer unter einem Gemeinwohlvorbehalt. Wenn man an dieser Stelle die kommunale Wirtschaft zurückdrängt, dann ist das zwar nicht gerade ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Grundgesetzes, berührt es aber zumindest deutlich und verhindert auf diese Weise, dass zunächst einmal die Kommunen selber in der Lage sind, bestimmte öffentliche Aufgaben selbstständig mithilfe eigener Unternehmen wahrzunehmen.

Ich weise ferner darauf hin, dass diese Diskussion beim diesjährigen Juristentag eine große Rolle gespielt hat. Bei allen Differenzen, die es innerhalb dieses Gremiums gegeben hat, war man sich zunächst einmal völlig einig, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mittels wirtschaftlicher Betätigung ein legitimes Recht der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist. Das wurde dort fast einstimmig so gesehen. Mit diesem Grundsatz steht § 2 in Widerspruch. Es ist im Übrigen auch deutlich gesagt worden, dass man mit Blick auf diesen Sachverhalt auf einen Vorrang - für wen auch immer, füge ich deutlich hinzu; sei es für die kom-

munale, sei es für die private Wirtschaft - in gesetzlichen Vorschriften verzichten sollte und es bei dem bleiben sollte, was auch der Intention unseres Grundgesetzes entspricht, nämlich einem Nebeneinander von kommunaler und öffentlicher Wirtschaft, natürlich unter speziellen Spielregeln. Für diese speziellen Spielregeln gibt es dann ein Fachgesetz, eine Lex specialis, wie Herr Crone-Erdmann vorhin gesagt hat, nämlich den § 107 der Gemeindeordnung.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ich will nicht den Streit um unsere Wirtschaftsordnung eröffnen; also bitte ich die weiteren Redner, in ihren Ausführungen nicht zu sehr auf die Wirtschaftsordnung abzuheben, weil sie allseits bekannt ist.

Dr. Gerhard Papke (FDP): In den letzten Beiträgen sind unterschiedliche Präferenzen deutlich geworden. Sicherlich muss man vorab die Frage beantworten, ob man seine Präferenzen eher im Bereich privatwirtschaftlicher Betätigung oder im Bereich staatswirtschaftlicher Betätigung setzt. Neigt man zu ersterer Präferenz, wird man sich - hier knüpfe ich an die Ausführungen der Herren Köster und Crone-Erdmann an - sicherlich der Frage stellen müssen, ob der allgemeine Vorrang privatwirtschaftlicher Betätigung mit Blick auf die öffentliche Hand insgesamt und dann natürlich auch noch einmal speziell mit Blick auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in diesem Gesetzentwurf wirklich klar und zufriedenstellend geregelt ist. Herr Köster hat darauf hingewiesen, dass dies aus Sicht des Handwerks nicht der Fall ist.

Herr Köster, müssten wir vor dem Hintergrund der derzeitigen Gemeindeordnung, die ebenfalls Probleme aufwirft, auch wenn wir die Interpretation der Gerichte heranziehen, nicht eigentlich die Gelegenheit, dass wir ein Mittelstandsgesetz beraten und verabschieden, beim Schopfe ergreifen, um die privatwirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand, speziell der Kommunen, deutlicher zurückzudrängen und den Vorrang der mittelständischen Betätigung in diesem Bereich klarer herauszuarbeiten? Unterstützen Sie einen solchen Ansatz, zumal ich Ihrer und eigentlich allen Stellungnahmen den Wunsch entnommen habe, in der Mittelstandspolitik über allgemeine Formulierungen und Absichtserklärungen hinauszukommen und in dieses Gesetz ganz konkrete Maßnahmen aufzunehmen, die einen tatsächlichen Nutzen für den nordrhein-westfälischen Mittelstand beinhalten? Wäre es mit Blick auf diese Zielsetzung, die wir eigentlich alle anpeilen sollten - wir wollen ja keine Mittelstandsprosa verabschieden -, nicht angeraten, gerade hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen eine neue Klarheit zu schaffen, die den mittelständischen Unternehmen zugute kommt, zumal es sich hier um einen Gegenstand der Landesgesetzgebung handelt?

Ich bitte Sie und auch weitere Sachverständige, dazu Stellung zu nehmen, inwieweit Sie diesen Ansatz positiv bewerten, und um Anregungen, wie dies ausgestaltet werden könnte.

Dr. Andreas Möhlenkamp (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Den Streit um § 107 GO möchte ich ebenfalls nicht weiterführen. Ich habe am Juristentag teilgenommen. Das ist eine schwierige ordnungspolitische Diskussion. Allerdings ist mir das Argument neu, dass die Unternehmen der öffentlichen Hand jetzt auch noch mittelständische Betriebe seien. Das ist in meinen Augen absurd. Man muss nur das einfache Kriterium der Konzernunabhängigkeit heranziehen, um es ganz flach aufzuhängen. Hinter diesen Betrieben stehen immer Gemeinden. Dieser Gedanke ist unzulässig; ich bitte ihn aus der Argumentation zu streichen. Ich habe noch nicht gehört, dass man Unternehmen allein aufgrund ihrer Größe mit dem Mittelstand verknüpft.

Ein weiterer Punkt ist mir aber wichtiger. Ich würde gern auch über andere Punkte diskutieren, insbesondere über das europäische Beihilferecht. Ich halte es nicht für geeignet, den Streit um § 107 hier hineinzuverlagern. Es sollte besser eine erneute Anhörung zu § 107 GO stattfinden.

Dr. Thomas Köster: Es ist im Prinzip richtig, dass wir diese Diskussion besser an anderer Stelle führen sollten, aber da die Thematik jetzt etwas intensiver aufgeworfen worden ist, möchte ich auf die Frage von Herrn Dr. Papke antworten: Wenn es hierfür im Hause die Chance einer Mehrheit gäbe, stünden wir einer solchen Initiative mit sehr viel Sympathie gegenüber; das gilt für alle Teile des Mittelstandes. Wir haben nur bei der seinerzeitigen Auseinandersetzung um § 107 GO die Erfahrung gemacht, dass dies unter den augenblicklichen Gegebenheiten das aus der Sicht der mittelständischen Betriebe maximal Erreichbare ist. Wenn irgendetwas an diesem Kompromiss durch die Formulierung im vorliegenden Mittelstandsgesetz zusätzlich infrage gestellt würde, dann wäre das ein Signal, dass die in Nordrhein-Westfalen im Augenblick ununterbrochen stattfindende Expansion der Kommunalwirtschaft noch zusätzlich beflügelt wird. Deswegen unterstreiche ich das eben von mir Gesagte nachdrücklich.

Auch aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in der Sache Elektro Kühn in München - Oktoberfest - ist eine rechtliche Gegenwehr eines privaten Betriebes, der sich durch kommunale Konkurrenz bedrängt sieht, im Augenblick in Deutschland praktisch nicht gegeben, und zwar weder auf dem zivilrechtlichen noch auf dem verwaltungsrechtlichen Wege. Das ist nicht in Ordnung, aber das können wir jetzt hier nicht lösen. Vielmehr stimme ich mit dem überein, was von den kommunalen Spitzenverbänden gesagt worden ist: dass wir dies bei anderer Gelegenheit behandeln müssen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es zwischen den Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes der kommunalen Unternehmen durchaus erkennbare Akzentunterschiede gegeben hat. Ich begrüße ausdrücklich, dass vonseiten der kommunalen Spitzenverbände gesagt worden ist, dass sie auch damit einverstanden seien, § 107 zugrunde zu legen und nicht noch zu anderen Formulierungen zu kommen.

Darüber hinaus danke ich dem Ministerium, dass sowohl in § 1 Abs. 2 Ziffer 2 als auch in der Überschrift des § 7 der Vorrang der privaten Leistungserstellung zum Ausdruck gebracht wird. Ich glaube, dass das die einzige Formulierung ist, die mit unserer Wirtschaftsordnung vereinbar ist. Ich will hier nicht in Abrede stellen, dass die Ausfüllung noch besser sein könnte, wenn unsere Wünsche zum Tragen kämen, aber nach Lage der Dinge ist § 107 das im Augenblick Erreichbare.

Hannelore Brüning (CDU): Im Mittelstandsgesetz sind ein Mittelstandsbeauftragter und ein Mittelstandsbeirat vorgesehen. Wie bewertet die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmen diese Institutionen? Werden diese Einrichtungen lediglich eine Alibifunktion erfüllen? Verursachen Sie dem Mittelstand mehr Verwaltung und mehr Bürokratie? Geben wir mit dieser Positionierung das falsche Zeichen an die Wirtschaft?

Marc Jan Eumann (SPD): Meine Frage bezieht sich ebenfalls auf den Mittelstandsbeauftragten und richtet sich an Herrn Crone-Erdmann. In der Stellungnahme der IHK wurde die Berufung eines Mittelstandsbeauftragten ausdrücklich begrüßt und auf Erfahrungen aus ande-

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
28. Sitzung (öffentlich)

04.12.2002

Pa/wt

ren Bundesländern verwiesen, in denen die Regelungen nicht so konkret wie im vorliegenden Gesetzentwurf seien. Als Parlamentarier begrüße ich es, dass Sie sich so umfassend Gedanken über die Stellung des Mittelstandsbeauftragten gemacht haben und die Berufung ins Parlament rückkoppeln wollen, um ihm ein noch größeres Gewicht zu geben. Das passiert selten. Herzlichen Dank für diese Anregung.

Rüdiger Sagel (Grüne): Wie weit sollen die Kompetenzen eines oder einer solchen Mittelstandsbeauftragten reichen? Dazu sind von mehreren Verbänden Anmerkungen gemacht worden. Mich interessiert die Bewertung im Detail.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Zunächst war Herr Stein von der Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmen angesprochen worden. - Er ist nicht da.

Hans Georg Crone-Erdmann: Ich wiederhole gern, was ich in der Stellungnahme für die Kammern zum Ausdruck gebracht habe: Ich halte es in der Tat für einen Fortschritt, dass in diesem Gesetzentwurf ein Mittelstandsbeauftragter vorgesehen ist. Ich hätte es als Optimum empfunden, wenn man ihm ein politisches Gewicht wie etwa dem Datenschutzbeauftragten beigemessen hätte. Der Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten ist eine doppelte Anbindung eigen: einerseits die Berichtspflicht und das Anregungsrecht gegenüber dem Parlament hinsichtlich dessen, was Realität in datenschutzrelevanten Fragen ist, andererseits auch eine Rückkopplung in die Administration. Diese Brückenfunktion scheint mir sehr wichtig zu sein.

Beim Mittelstandsbeauftragten muss unter allen Umständen der Anschein vermieden werden, er sei ein ausgegliederter Baustein des Wirtschaftsministers. Das muss verhindert werden, wenn der Mittelstandsbeauftragte in der Wirtschafts- und damit Mittelstandspolitik auch das sichtbar machen soll, was einer kritischen Bewertung bedarf. Der politische Wert des Mittelstandsbeauftragten und sein Gewicht hängen davon ab, wie groß seine Unabhängigkeit ist und ob er auch losgelöst von der amtlich erklärten Politik handeln und sich öffentlich äußern darf. Dabei muss man aber klar sagen - das betone ich hier ebenso -: Die Grenzen dieses Gesetzes dürfen nicht verwischt werden, auch wegen der Erwartungen der dem Gesetz Unterworfenen und der Gesetzesbegünstigten, also der Wirtschaft.

Der Mittelstandsbeauftragte ist keine Sondergerichtsbarkeit und kann auch Verwaltungsgerichtsentscheidungen nicht ersetzen. Er sollte ein politisches Organ zur Begleitung und Vertretung von bestimmten politischen Prioritäten sein. Deshalb sollten Sie als Parlament, soweit Sie das können, ihm in dem Gesetz selbst einen veritablen Handlungsspielraum geben. Das alles Entscheidende ist die Auswahl der Person. An ihrer Kompetenz, Glaubwürdigkeit und Redlichkeit hängt letztlich das Ergebnis des Gesetzes überhaupt. Das können Sie nicht unmittelbar bestimmen; aber wenn Sie das Einvernehmen des Wirtschaftsausschusses als mitentscheidendes Element vorsähen, hätten Sie auch darauf wenigstens einen Einfluss.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank für die Anregung.

Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): In unserer Stellungnahme haben wir uns für den Mittelstandsbeauftragten bzw. für die Einrichtung eines Mittelstandsbeirates ausgesprochen, denn wir nehmen an, dass er

auch in der Öffentlichkeit als Anwalt für kleine und mittelständische Unternehmen auftreten, die Politik und die Verwaltung für die besonderen Probleme und Anliegen sensibilisieren und natürlich zur Vermeidung von Friktionen im politischen Prozess beitragen kann. Daher halte ich die Einrichtung dieser Institutionen für eine gute Sache. Man sollte allerdings über die im Text des Gesetzentwurfs enthaltenen Willenserklärungen hinausgehen und in der Gesetzesformulierung eine stärkere Verankerung vornehmen. Es wäre günstig, wenn man zusätzlich die Erfahrungen in anderen Bundesländern einbezüge, insbesondere natürlich von Baden-Württemberg und Bayern, die schon seit vielen Jahren Mittelstandsförderungsgesetze haben. Im Gesetzgebungsverfahren sollte darauf besonderes Augenmerk gerichtet werden. Ansonsten bestünde die Gefahr der Mittelstandsprosa, wie es Herr Dr. Papke in seiner Frage schon angedeutet hat, dass nämlich die entsprechenden Paragraphen des Gesetzes unverbindliche Deklamatorik bleiben. Insofern kann ich mich dem anschließen, was mein Vorredner sagte.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema sehe ich im Moment nicht.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Mich interessiert zu § 21, Beteiligung an öffentlichen Aufträgen, ob der Adressatenkreis richtig gewählt ist oder ob man die Anwendungsverpflichtung eher, wie es beispielsweise in dem novellierten Mittelstandsgesetz von Baden-Württemberg der Fall ist, auf Unternehmen ausdehnen soll, an denen die öffentliche Hand in irgendeiner Form beteiligt ist. Vielleicht kann sich wiederum zuerst Herr Dr. Köster dazu äußern.

Dr. Thomas Köster: Auf Ihre Frage können wir nur sagen, dass uns die in der Vorlage gegenwärtig enthaltenen Formulierungen nicht strikt genug sind. Im Land Nordrhein-Westfalen besteht im Augenblick ohnehin eine etwas zwiespältige Haltung. Auf der einen Seite wird beim Tariftreuegesetz versucht, bestimmte Regeln strikter anzuwenden, auf der anderen Seite wird in weiten Bereichen der Kommunen durch die Ausgründung und Wahl privatrechtlicher Formen versucht, sich von den Verpflichtungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu befreien. Es entspricht nicht einer konsistenten Politik, gleichzeitig einander Widersprechendes zu tun. Die wachweiche Formulierung in § 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, „neben den Gesichtspunkten der Vergabebestimmungen“ soll signalisieren, dass man sie letztendlich doch nicht so ernst nehmen soll. Wenn das so wäre, bedeutete das Mittelstandsgesetz eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Lage, die durch den heute geltenden Erlass in Bezug auf die Verdingungsordnung für Bauleistungen gekennzeichnet ist.

Auf die anderen, in unserer schriftlichen Stellungnahme genannten Dinge brauche ich hier nicht einzugehen. Ich begrüßte es allerdings, wenn, wie von Herrn Weisbrich angesprochen, der gesamte kommunale Wirtschaftssektor inklusive der kommunalen Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, die Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beachten. Das ist im Übrigen eine Übereinkunft der Partner am Baugeschehen unter der Moderation des Bundesbauministeriums, mit der versucht wurde, in der VOB einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen. Es ist also keine einseitige Zusammenstellung von Vorschriften im Sinne der Interessenten. Deswegen wären wir gut beraten, die VOB hier voll zum Zuge kommen zu lassen. Zu dieser Thematik sollten wir jetzt auch noch Herrn Zimmermanns von den baugewerblichen Verbänden und Herrn Peters hören.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Zunächst hat sich Herr Crone-Erdmann gemeldet; dann folgt Herr Peters.

Hans Georg Crone-Erdmann: Wenn man das Gesetz auch von seiner deklaratorischen Bedeutung her würdigt, wäre es sicherlich hilfreich, Herr Weisbrich, wenn man ausdrücklich die Unternehmen einbezogen hätte. Auf der anderen Seite habe ich das Gesetz nie so verstanden, dass es materielles Recht setzen soll. Wenn dem so wäre, müsste man mit dem, was man hineinschreibt, sehr vorsichtig sein, weil wir verbindliches Vergaberecht von europäischer Seite haben, das über das GWB des Bundes in nationales Recht umgesetzt wurde. Dadurch gibt es nicht so wahnsinnig viele Dispositionsmöglichkeiten. Wenn man sich aber im Rahmen dieses Gesetzeswerks des Vergaberechts hält, kann man ohne Frage deklaratorisch alles hier hineinschreiben; dann gehört das natürlich auch dazu.

Ein Beispiel: Im Sinne der Gedanken von Herrn Köster formulierte ich dann nicht „neben den Gesichtspunkten des Vergaberechts ...“, sondern „neben dem Vergaberecht die Grundsätze ... dieses Gesetzes“. Das ist die Klarstellung; darüber hinaus können wir weder vor noch zurück, denn das ist geltendes Recht.

Wolfgang Peters (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW): Ich schließe da an, wo Herr Crone-Erdmann eben endete. Wir sprechen uns auch für die klare Inbezugnahme der VOB-A und gegebenenfalls auch VOL-A - das ist der entsprechende Bereich im Leistungssektor - aus, denn wie in unserer Stellungnahme dargestellt ist die VOB-A Mittelstandsschutz, eine Regelung zum Ausgleich der Interessen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, also auch der mittelständischen Bauwirtschaft. Hier ist in der Tat interessant - deswegen ist die jetzige Formulierung des § 21 eigentlich nur konsequent, könnte man ironischerweise sagen -, dass es für den gesamten Bereich der Kommunen unterhalb der Schwelle von 5 Millionen € Vergabewert keine zwingenden europarechtlichen Rechtsnormen gibt. Das macht dort etwa 70 bis 80 Prozent der Aufträge aus; der Rest liegt oberhalb der EU-Schwelle und unterliegt damit dem strengen Vergaberecht, also auch der VOB-A. Genau für diesen Bereich soll das Nachverhandlungsverbot aufgehoben und sollen andere wesentliche Vorschriften der VOB ausgehebelt werden.

In den Mittelstandsgesetzen von Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen ist ausdrücklich die VOB-A in Bezug genommen, weil man den mittelstandsschützenden Charakter dieser Vorschriften erkannt hat. Als Bauwirtschaft sehen wir hier eine ganz zentrale Schwäche dieses Mittelstandsgesetzes, denn die jetzige Regelung des § 21 enthält relativ vage Bekenntnisse, die aber in den zentralen Punkten Mängel aufweisen. Das sind zum Beispiel die Transparenz des Vergabeverfahrens, die Regelung der Generalunternehmer und der Fachlosvergabe, die hier zwar angesprochen wird, aber nicht so detailliert wie in der VOB; ebenso wird nichts zu Zahlungsmodalitäten und -fristen gesagt. All dies würde den Kommunen freigegeben. Das wäre gerade für mittelständische Unternehmen ein ganz erheblicher Nachteil; man könnte angesichts der Zahlungsmoral in diesem Bereich von einer Katastrophe sprechen.

Jens Lattmann: Herr Weisbrich, auch ich kann an die Ausführungen von Herrn Crone-Erdmann anschließen. Der § 21 ist auch aus unserer Sicht eine ausgesprochen problematische Regelung. Wir verstehen ihn auch eher als Programmsatz und nicht als materiell-rechtliche Regelung, denn in den Abs. 1 und 3 wiederholt er im Prinzip geltendes Recht bzw. verweist

auf geltendes Recht. In den Abs. 4 und 5 wäre er mehr als deklaratorisch; ich bin nicht sicher, ob er sich in Übereinstimmung mit dem GWB befindet oder ihm nicht eher widerspricht und insofern rechtlich höchst fragwürdig wäre. Zu Abs. 6 werde ich am Schluss noch etwas sagen. In Abs. 7 wird wieder deutlich gemacht, dass § 21 insgesamt eigentlich nur deklaratorisch gemeint ist.

Abs. 6 wäre für uns, wenn er verschärft würde, eine ausgesprochen problematische Regelung, die wir ablehnen würden. Wir halten diese Vorschrift ohnehin schon für sehr schwierig. Man muss sich nur vorstellen, was in Bezug auf kommunale Unternehmen im Moment eigentlich passiert. Auf der einen Seite unterstehen kommunale Unternehmen auf europäischer Ebene bewusst und gewollt dem Wettbewerb mit privaten Unternehmen - es gibt keine Reservate mehr - und müssen sich bewähren, weil sie sonst untergehen. Auf der anderen Seite haben wir nationales, im Wesentlichen durch die Länder geprägtes Recht, das immer noch so tut, als gäbe es für kommunale Unternehmen Schutzbereiche, und das zu dem Recht, sich in bestimmten reservierten Räumen zu bewegen, verpflichtende Restriktionen vorschreibt. Restriktionen sind zum Beispiel der § 107 GO oder das Örtlichkeitsprinzip. Sollte zu diesen Restriktionen noch eine weitere, nämlich die strikte Bindung an das Vergaberecht hinzukommen - hier findet sich nur die Bitte um Beachtung -, dann wäre dies ein weiteres Hindernis, was vielleicht noch zu ertragen wäre, wenn man sich wirklich in reservierten Räumen bewegte, was man aber weitestgehend nicht mehr tut. Vielmehr wäre es eine weitere Fessel, die kommunalen Unternehmen die Beteiligung am Wettbewerb völlig unmöglich macht. Dann sollte man so ehrlich sein und sagen, wir wollen keine kommunalen Unternehmen mehr.

Insofern plädiere ich dafür, auch über die psychologische Wirkung des § 21 Abs. 6 noch einmal nachzudenken, ihn aber in keinem Fall materiell-rechtlich so zu ändern, dass er kommunale Unternehmen verpflichtend an das Vergaberecht bindet.

Markus Moraing: Die letzten Ausführungen von Herrn Lattmann unterstreiche ich nachdrücklich; außerdem füge ich zwei Ergänzungen an. Weite Bereiche der Kommunalwirtschaft stehen heute voll im Wettbewerb. Im europäischen wie im Bundesrecht ist dieser Tatsache Rechnung getragen worden. Soweit es um Vergaben der kommunalen Unternehmen geht, gibt es auf europäischer Ebene eine Lektorenrichtlinie, die hinsichtlich des Ausschreibungswesens zwischen den Unternehmen, die im Wettbewerb in bestimmten Sektoren stehen, insbesondere etwa in der Energiewirtschaft, in der Wasserversorgung und in der Abfallwirtschaft, und den übrigen Bereichen differenziert. In den genannten Sektoren sieht das europäische Recht Sonderregelungen vor, die den in der Privatwirtschaft geltenden entsprechen, also für Unternehmen gelten, die im gleichen Markt tätig sind.

Das Bundesrecht ist diesem Grundsatz in der bundesdeutschen Vergabeverordnung gefolgt und hat Gleiches getan. Von daher muss das aus unserer Sicht auch im Landesrecht so bleiben; denn wenn man über den jetzigen § 21 Abs. 6 hinaus den Unternehmen sogar noch eine materielle Verpflichtung zur Anwendung der VOB oder der VOL auferlegte, dann träte genau das ein, was Herr Lattmann gerade sagte: Dann sind sie schlichtweg nicht mehr wettbewerbsfähig; ehrlicherweise müsste man tatsächlich sagen, man wolle in den und den Bereichen keine kommunalen Unternehmen haben. Aber solange es diese Unternehmen gibt und solange sie etwa im Bereich der Energieversorgung tätig sind, dort nun gerade als wettbewerbsförderndes Element wirken und in dieser Funktion in letzter Zeit immer mehr gefördert werden - es vergeht keine Rede, in der der Präsident des Bundeskartellamtes diesen Gedanken nicht unterstreicht und hervorhebt, dass wir dieses wettbewerbsfördernde Element benötigen -,

muss man die Regelung so belassen, dass sie tatsächlich in der Lage sind, am Wettbewerb teilzunehmen. Von daher ist aus unserer Sicht eine noch weitere Verschärfung des § 21 Abs. 6 völlig inakzeptabel. Man sollte - auch darin kann ich Herrn Lattmann nur beipflichten - vielmehr über die jetzige Formulierung des § 21 Abs. 6 noch einmal nachdenken und zumindest unmissverständlich klarmachen, dass durch diese Vorschrift keine weiter gehenden Verpflichtungen jedenfalls für diesen Bereich der Kommunalwirtschaft zustande kommen, als sie aus den übrigen Vorschriften resultieren, die in Abs. 7 angeführt sind.

Rolf Zimmermanns (Baugewerbliche Verbände): Mit Blick auf § 21 Abs. 6 stellen wir in der Praxis eine zunehmende Tendenz der Kommunen fest, den Vergabebestimmungen zu entfliehen, indem man die so genannte Flucht in das Privatrecht antritt. Das heißt, sie haben ein Problem damit, die VOB Teil A anzuwenden, was wir auch an verschiedenen anderen Kriegsschauplätzen immer wieder erleben dürfen. Um diesem Problem aus ihrer Sicht zu entgehen, gründen sie private Gesellschaften, um dann ihre Bauleistungen nicht mehr nach VOB Teil A vergeben zu müssen, sondern aufgrund der privaten Rechtsform von der VOB Teil A entbunden zu werden. Das ist nach unserer Auffassung eine unzulässige Flucht in das Privatrecht. Deshalb ist es unbedingt notwendig, eine Regelung wie § 21 Abs. 6 zu haben. Sie müsste nach unserer Auffassung sogar noch verschärft werden, damit dieser Fluchtweg dicht gemacht wird, um das einmal so platt auszudrücken.

Die Fachlosvergabe der VOB Teil A hat unstreitig mittelstandsfördernde Wirkung; nur deshalb steht sie in § 4 Abs. 3 VOB Teil A. Die Praxis - ein solches Gesetz soll da greifen, wo die Praxis nicht funktioniert - zeigt, dass es heute, angefangen vom Landesbauministerium bis zur kleinen Gemeinde, fast schon gang und gäbe ist, Feuerwehrgerätehäuser, Schulen und Kindergärten als Generalunternehmerausschreibung herauszugeben, sodass sich jeder und jede die Frage nach dem Warum stellen: Warum eine Schule, warum ein Feuerwehrgerätehaus als EU-Vergabe? Das sind doch keine Maßnahmen, die von ihrer bautechnischen Substanz her eine EU-Ausschreibung erforderlich machen. Der Grundsatz der Fachlosvergabe, der nun einmal in die VOB Teil A aufgenommen wurde, ist in der Praxis verwässert worden. Er wird schlichtweg nicht mehr beachtet, weil sich immer irgendwelche wirtschaftlichen oder technischen Gründe vorschieben lassen. Auf die Frage nach den wirtschaftlichen bzw. technischen Gründen, die die Generalunternehmerausschreibung erforderlich machen, bekommen Sie keine Antwort. Daran können Sie sehen, dass es diese Gründe nicht gibt, sondern man einfach den Freibrief oder das Schlupfloch der VOB Teil A ausnutzt.

Möchte man hier etwas verbessern, müsste man die Formulierungen in § 4 Abs. 3 VOB Teil A verschärfen. In § 21 hat man nur den Wortlaut wieder aufgegriffen, aber keine Verbesserung eingeführt. Um hier wirksame Erfolge zu erzielen, müsste klarer herausgestellt werden, dass die Fachlosvergabe die Grundnorm sein sollte, denn nur so haben mittelständische Unternehmen - um sie geht es hier - die Chance, unmittelbar einen öffentlichen Auftrag zu erlangen. Anderenfalls sind sie auf Dauer in die Rolle des ewigen Nachunternehmers gedrängt. Sie wissen selber, dass das Preisniveau dann kaum noch auskömmlich ist und entsprechend auch die Bauleistungen für die Gemeinden und Städte nicht zufrieden stellend sein werden.

Man muss sehen, dass man durch die EU-Vergabe den Markt langfristig einschränkt. Es gibt sicherlich zulässige Maßnahmen, die sinnvollerweise als EU-Maßnahme ausgeschrieben werden und auch ausgeschrieben werden sollten, aber dies darf nicht der Regelfall sein. Es muss eine Differenzierung vorgenommen werden; man muss sich auch Gedanken darüber machen,

warum dieser Weg beschritten wird. Wir haben den Eindruck, dies hat etwas mit dem Personalabbau in den Städten und Gemeinden zu tun, was wir verstehen können. In den Bauämtern, die früher 20 Beschäftigte hatten, arbeiten heute zwei Mitarbeiter. Es ist auch klar, dass diese zwei Beschäftigten eine Fachlosvergabe mit 20 daran beteiligten Gewerken nicht mehr handeln können. Der Weg dahin führte über Architektur- und Ingenieurbüros, die solche Fachlosvergaben handeln können; darauf sind sie eingerichtet. Man sollte sie dann allerdings auch veranlassen, das zu tun.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Jetzt liegen mir noch ein paar Wortmeldungen zu § 21 vor: zunächst Herr Dr. Möhlenkamp, dann Herr Weisbrich und schließlich Herr Köster.

Dr. Andreas Möhlenkamp: Erstens eine kleine Vorbemerkung: Aus wirklich fachlichem Interesse liegt mir sehr viel daran, die Stelle zu finden, wo der Präsident des Bundeskartellamtes gesagt hat, zur Förderung des Wettbewerbs seien kommunale Unternehmen erforderlich. Vielleicht können Sie mir das einmal zeigen.

Zweitens nur eine knappe Anmerkung zum Vergaberecht: Hinter der Forderung nach Anwendung des Vergaberechts auf kommunale Unternehmen steht eine ganz einfache Überlegung: der Grundgedanke, dass sich die Kommune nicht der Pflicht zur Anwendung der Vergaberegeln dadurch entziehen soll, dass sie sich privatrechtlich organisiert. Das mag man beachten. Ich halte es allerdings für den ungeeigneten Weg, das in diesem Gesetz zu tun. Noch einmal: Ich verstehe diese Regelung eher als deklaratorische Normen - dafür plädiere ich auch -; wäre es anders, müsste handwerklich ganz entscheidend nachgebessert werden. Dann müsste eine saubere Vereinbarkeitsprüfung mit dem GWB und dem europäischen Vergaberecht erfolgen. Wenn Sie das machen wollten, dauerte es allerdings noch etliche Zeit, bis das Gesetz verabschiedet werden könnte. Bitte machen Sie sich darüber Gedanken.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Das Land Baden-Württemberg hat ein Mittelstandsgesetz, in dem der Kreis derjenigen, die das Gesetz bzw. die Vergabevorschriften nach VOB beachten müssen, deutlich weiter als hier bei uns gefasst ist. Da sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthalten, in denen die Kommune eine mehrheitliche Beteiligung hat oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann. Ist Ihnen, Herr Lattmann, oder Ihnen, Herr Moraing, bekannt, dass es in Baden-Württemberg deswegen zu Problemen kommt?

Unsere Ausgangsproblematik ist: In Bezug auf die Zielrichtung haben wir es mit einem Mittelstandsentwicklungsgesetz zu tun, nicht mit einem Gesetz zur Entwicklung öffentlicher Unternehmen. Die Wettbewerbspositionen sind hier schon mehrfach aufeinander gestoßen.

Sie sind eben gefragt worden, wo das Bundeskartellamt zitierfähig niedergelegt hat, dass kommunale Unternehmen zur Verbesserung des Wettbewerbs erforderlich seien. Ich kenne in diesem Zusammenhang nur eine Äußerung der Monopolkommission, die gegenüber der Bundesregierung schriftlich expressis verbis festgestellt hat, dass es zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen, speziell mittelständischen Unternehmen, niemals einen fairen Wettbewerb geben kann, weil öffentliche Unternehmen an allen Ecken und Enden bevorzugt sind, von der Eigenkapitalbildung über die Haftung bis zur Finanzierung.

Sind Ihnen Vorkommnisse bekannt, nach denen die Regelung in Baden-Württemberg zu erheblichen Benachteiligungen für öffentliche Unternehmen oder ganz und gar zu deren Funktionsunfähigkeit geführt hätte?

Jens Lattmann: Herr Weisbrich, mir sind schon deswegen aus Baden-Württemberg keine solchen Vorfälle bekannt, weil dieses Gesetz wie vieles andere, zum Beispiel auch die Gemeindeordnung, in Baden-Württemberg augenzwinkernd angewandt wird. Das heißt, von dieser Vorschrift, die im Gesetz steht, wird kein Gebrauch gemacht. Das, was zum Beispiel die Stadt Mannheim mit ihrem kommunalen Unternehmen - man zögert, es noch als kommunales Unternehmen zu bezeichnen - macht, ist durch die Gemeindeordnung Baden-Württembergs nicht gedeckt, aber es wendet sich niemand dagegen. In Baden-Württemberg klaffen materielle Regelung und faktisches Verwaltungshandeln gewissermaßen etwas auseinander.

Eines möchte ich noch deutlich machen: Ich hielte es für falsch, zu sagen, wenn VOB und VOL nicht angewandt werden, breche für den Mittelstand die Welt zusammen. Dies ist aus meiner Sicht faktisch einfach nicht der Fall, denn der Mittelstand ist auch bei den kommunalen Unternehmen, die nicht an die VOB und VOL gebunden sind, Hauptauftragnehmer. Mit Verlaub, die Zukunft des Mittelstandes hängt nicht an der Anwendung von VOB und VOL.

In einem weiteren Punkt widerspreche ich: Keine Kommune nimmt eine Ausgründung nur deswegen vor, um VOB und VOL zu entgehen. Wenn eine Kommune alle Nachteile, die mit der Gründung eines kommunalen Unternehmens verbunden sind, nämlich unmittelbare Steuerfähigkeit, nur wegen des Vergaberechts in Kauf nähme, dann wäre sie ausgesprochen schlecht beraten.

Zum Thema Schlupflöcher: Falls Sie daran denken sollten - ich habe das nicht so verstanden und bitte auch sehr darum, es nicht zu tun -, die Kommunen zu zwingen, auch bei den kommunalen Unternehmen insbesondere auf VOB zu achten, dann werden Sie erleben, dass Kommunen künftig bei Bauleistungen nur noch Leasingverträge abschließen.

Markus Moraing: Die gerade zweimal angesprochene Äußerung des Kartellamtes - einmal wurde sie bestritten; ich werde sie Herrn Möhlenkamp gern überreichen -, will ich noch verallgemeinern und eventuell präzisieren. Man muss dann vielleicht doch deutlicher zwischen der öffentlichen Wirtschaft bzw. den einzelnen Bereichen der öffentlichen Wirtschaft unterscheiden. Ich sprach vorhin konkret von den Bereichen der öffentlichen Wirtschaft, die voll und ganz im Wettbewerb stehen und dabei über keinerlei Vorteile gegenüber irgendwelchen anderen Unternehmen verfügen, die ebenfalls privatrechtlich organisiert sind und nicht mit Zuschüssen der öffentlichen Hand tätig werden, was man insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft feststellen kann. Ich präzisiere also: Dies bezog sich auf den Bereich der kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Dazu gab es übrigens in jüngster Zeit Äußerungen der Monopolkommission, die unter anderem zuletzt in dem Verfahren E.on gegen Ruhrgas gesagt hat, das Kartellamt müsse jetzt aufpassen und möglichst die Fusionskontrolle verstärken, damit es nicht zu einer so genannten Konzentration auf Raten kommt, bis es der Energiewirtschaft schließlich nur noch ein ganz enges Duopol, zumindest aber ein Oligopol gibt; auch müsse dafür Sorge getragen werden, dass wir als Wettbewerbselement die Stadtwerke als Energieversorgungsunternehmen behalten.

Nun zu der Frage nach der Situation in Baden-Württemberg: Man muss sehr deutlich differenzieren, welche Bereiche mit diesem Gesetz in Baden-Württemberg angesprochen sind. Sind es die Kommunen selber, die dann vielleicht bestimmte Dinge ausgründen? Dazu hat Herr Lattmann gerade etwas gesagt. Darüber hinaus sind die Bereiche, die vielleicht schon ausgegründet sind - öffentliche Unternehmen, die bestimmten Vorschriften unterworfen sind -, und wiederum das Segment der kommunalen Wirtschaft, das voll und ganz im Wettbewerb agiert, zu sehen.

Meines Wissens gibt es im baden-württembergischen Mittelstandsgesetz, das in die dortige Gemeindeordnung umgesetzt worden ist, zwar eine Regelung, die grundsätzlich über den § 21 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgeht und die Kommunen sowie bestimmte Bereiche kommunaler Unternehmen zu strengeren Regelungen anhält, als es hier vorgesehen ist, aber in diesem Gesetz findet sich dann auch eine Ausnahme für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen. In einem Absatz dieses Gesetzes - mir liegt jetzt anders als Ihnen leider der Text nicht vor -, heißt es ausdrücklich, dass diese Pflichten, die die Kommunen und auch ein Teil der kommunalen Unternehmen treffen, nicht für die Unternehmen gelten, die sich im Wettbewerb befinden; so ist es auch in der baden-württembergischen Gemeindeordnung verankert. Deswegen und aufgrund der etwas anderen Handhabung in Baden-Württemberg, worauf Herr Lattmann vorhin schon eingegangen ist, gibt es dann auch jedenfalls in Bezug auf unseren Bereich keine nachteiligen Auswirkungen. Das liegt sicherlich auch darin begründet, dass es in Baden-Württemberg diese Ausnahmenvorschriften ausdrücklich gibt.

Dr. Thomas Köster: Man könnte Herrn Moraing so verstehen, dass er nichts dagegen hat, die baden-württembergischen Regelungen in das nordrhein-westfälische Gesetz zu übernehmen. Vonseiten der mittelständischen Wirtschaft wären dagegen sicherlich keine Einwendungen zu erheben.

Herr Lattmann hat eben darauf hingewiesen, dass Handwerk und Mittelstand nicht untergingen, wenn die VOB nicht existierte. Ich will nur sagen: Soweit öffentliche Auftraggeber mit Steuergeldern umgehen, benötigt man eine Vergabeordnung. Die Frage ist lediglich: Gibt es eine allgemeine Vergabeordnung für ganz Deutschland oder einen Flickerteppich von Vergabeordnungen, die von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind? Dass eine Vergabeordnung in jedem Fall erforderlich ist, ergibt sich schon aus der Abwehr von Korruptionsgefahren und aus einer Fülle weiterer Gründe. Insofern besteht hier wohl großes Einvernehmen.

Ich gehe noch einmal kurz auf die Fachlosvergabe ein. Im Bereich des NRW-Bündnisses für Arbeit gab es eine große Diskussion darüber, wie man erreichen kann, dass die von der öffentlichen Hand vergebenen Aufträge auch tatsächlich Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen schaffen und bei real existierenden mittelständischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen ankommen. Natürlich sind schon aufgrund des europäischen Vergaberechts keinerlei Kirchturnsregelungen möglich. Das würden wir auch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Gründen niemals fördern. Aber es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass - völlig kompatibel mit Wettbewerbsgesichtspunkten auf europäischer Ebene - in dem Augenblick, in dem die Fachlosvergabe ermöglicht und dadurch sehr viel mehr Betrieben überhaupt der Zugang zur Beteiligung an öffentlichen Submissionen eingeräumt wird, systematisch der Effekt erzielt wird, dass damit sehr viel mehr örtlich ansässige Betriebe eine Chance haben und somit regionale und lokale Beschäftigungswirkungen ausgelöst werden können.

Die Tatsache, dass es derzeit überall andere Tendenzen gibt, verdeutliche ich an dem Beispiel des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW. In den Niederlassungen dieses Betriebes, zum Beispiel bei der Niederlassung Münster, gibt es Bestrebungen, die SRK- und Elektroarbeiten für alle Landesgebäude im Bereich der jeweiligen Niederlassung künftig aufgrund einer einzigen Ausschreibung und möglichst mit einem einzigen Bieter zu betreiben. Das hat zur Folge, dass über Jahrzehnte gewachsene Auftragsbeziehungen mit Hunderten und Tausenden mittelständischen Betrieben mit einem Schlag gekappt werden. Das zeigt, dass wir hier außerordentlich aktuelle Fragen ansprechen, die der Aufmerksamkeit der Landesregierung und des Landesgesetzgebers sehr zu empfehlen sind.

Dr. Gerhard Papke (FDP): In Anknüpfung an das von Herrn Köster Gesagte richte ich meine Frage speziell an die Adresse von Herrn Möhlenkamp: Wenn wir konstatieren müssen, dass es die bedenkliche Entwicklung gibt, immer mehr Aufträge in öffentlich-rechtliche oder generell staatliche Unternehmen in scheinprivater Rechtsform, also in scheinprivate Unternehmen auszulagern und damit das Vergaberecht systematisch zu unterminieren und zu unterlaufen, müssen wir denn dann nicht ein solches Gesetz nutzen, um - natürlich handwerklich sauber und eingebettet in die bestehenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen - zu versuchen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken? Ich hatte bei Ihrer Äußerung ein bisschen das Gefühl, Sie seien schon damit zufrieden, dass durch dieses Gesetz, das im Bereich des Vergaberechts nur beschreibt, also kein materielles Recht setzt und diesen Anspruch offensichtlich auch gar nicht hat, wenigstens nichts verschlimmert wird.

Ich habe vorhin gesagt, dass aus Sicht meiner Fraktion die eigentliche Legitimation eines Gesetzes darin besteht, zu materiellen, qualitativen Verbesserungen zu kommen, nicht aber darin, sich in allgemeinen Beschreibungen zu erschöpfen. Deshalb spiele ich den Ball noch einmal mit der Frage an Sie zurück, ob Sie nicht in diesem Bereich, aber vielleicht auch in anderen Bereichen Gestaltungsmöglichkeiten sehen, und verbinde dies mit der ausdrücklichen Bitte, sich nicht damit zufrieden zu geben, dass gegenüber den vorhandenen Regelungen keine Statusverschlechterung erreicht wird. Es geht hier in der Tat um eine anspruchsvollere Maßgabe: Welche qualitativen Verbesserungen können wir erreichen? Ich reiche diese Frage ausdrücklich auch an die anderen Sachverständigen weiter und beziehe sie auch auf andere Bereiche dieses Gesetzes: Wo gibt es in diesem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht materielle, qualitative Verbesserungen für den Mittelstand? Wo geht der Gesetzentwurf über das hinaus, was man an positiven Stichworten auch in Ihren Stellungnahmen findet? Alle finden es irgendwie hübsch und toll, dass es einen Mittelstandsbeauftragten gibt und dass auch ein Mittelstandsbeirat unter der Voraussetzung, dass er qualitativ sauber eingearbeitet wird, etwas Gutes sein kann.

Wir sind prinzipiell der Ansicht, dass man die beste Politik für den Mittelstand durch vernünftige Investitions- und Wachstumsbedingungen generieren kann. Wenn wir uns überhaupt darauf einlassen, dass das Parlament ein Mittelstandsgesetz verabschiedet, dann müssen doch solche qualitativen Verbesserungen erreicht werden. Deshalb äußere ich noch einmal die herzliche Bitte an Sie alle: Geben Sie uns Hinweise, wo wir wirklich qualitative Fortschritte für den Mittelstand erzielen können.

Vorsitzender Dr. Helmut Linsen: Nach der Äußerung von Herrn Dr. Möhlenkamp beabsichtige ich, die Diskussion über § 21 abzuschließen.

Dr. Andreas Möhlenkamp: Klare Antwort: Wenn Sie in diesem Bereich Verbesserungen hinbekommen, sind sie herzlich willkommen. Ich bin nur etwas skeptisch - das war meine Äußerung -, ob dies in diesem Gesetzgebungsverfahren geht, das angesichts der Gesamtheit der Regelungen doch eher - Sie haben das ein bisschen süffisant kommentiert - institutionellen Flankenschutz für den Mittelstand bieten soll: Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, Mittelstandsbeirat, Mittelstandsbeauftragter. In allen Stellungnahmen, die ich bisher gelesen habe, und selbst in der Gesetzesbegründung findet sich, dass die wesentlichen Verbesserungen für den Mittelstand an ganz anderer Stelle vorgenommen werden müssen, etwa auf Bundesebene oder in der Steuerpolitik. Lassen Sie mich jetzt nicht die Leier herunterbeten, was ich daran alles zu kritisieren hätte. Die Doppelzüngigkeit dieses politischen Ansatzes liegt darin, hier ein Mittelstandsgesetz vorzulegen, während die gleichen Player auf Bundesebene Regelungen vorschlagen, die zu erheblichen Belastungen des Mittelstandes führen.

Insofern stehen Sie jetzt vor der politischen Entscheidung, ob Sie die meines Erachtens in diesem Gesetzentwurf unstreitig enthaltenen positiven Vorschläge umsetzen und unterstützen - den Mittelstandsbeirat, den Mittelstandsbeauftragten, dessen Wirksamkeit von der Person abhängig ist, die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, die hilfreich sein kann, je nachdem, wie bürokratisch sie ist - oder ob Sie den politischen Schwerpunkt eher darauf legen wollen, was alles nicht geregelt worden ist: Letzteres stellt sicherlich den größeren Teil dar. Die Unterlassungen im Mittelstandsgesetz sind umfangreicher als die Förderung, aber vielleicht sollte man das bisschen Förderung nun doch installieren.

Dr. Thomas Köster: Herr Dr. Papke hat die ordnungspolitische Qualität des gesamten Gesetzes angesprochen. Hier stellt sich die Frage: Warum machen wir überhaupt ein Mittelstandsförderungsgesetz? Ist der Mittelstand sozusagen die sozialpolitisch zu bemutternde Abteilung unserer Wirtschaft? Wir, der Mittelstand, sind der Auffassung, dass das nicht der Fall ist, sondern dass der Mittelstand im Prinzip im freien Leistungswettbewerb nach der Konzeption der Gründerväter der sozialen Marktwirtschaft gut aufgehoben ist, dass uns aber durch rahmengesetzliche Regelungen ununterbrochen große Probleme bereitet werden, indem das Gebot der Rechtsformneutralität der Besteuerung - das ist allerdings nicht Landesgesetzgebung, sondern Bundesgesetzgebung - nicht eingehalten wird usw. Wegen dieses Hintergrundes sagen wir, dass ein derartiges Mittelstandsgesetz in Nordrhein-Westfalen sinnvoll ist und wir insofern den Initiatoren dieses Gesetzes dafür dankbar sind. Das muss man hier jetzt schon sagen, weil wir in einer Zeit über diesen Gesetzentwurf debattieren, in der die Lage des gesamten Mittelstandes - das ist nicht nur Handwerk, sondern auch Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Tourismus etc. - so schlecht ist, wie sie in den letzten 25 Jahren ausweislich aller konjunkturellen Indikatoren nicht gewesen ist. Insofern dürfen wir nicht ganz davon abstrahieren, in welcher besonderen Situation wir uns im Augenblick über diese Frage unterhalten.

Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz: Ich nehme das Stichwort Investitions- und Wachstumsbedingungen gern auf. Wir haben in unserer Stellungnahme auch deutlich gemacht, dass es viele positive Aspekte in diesem Entwurf eines Mittelstandsgesetzes gibt, die wir begrüßen. Es kommt tatsächlich darauf an, in Kooperation mit der oberen Ebene die Investitions- und Wachstumsbedingungen wesentlich zu verbessern. Ich will jetzt nicht im Einzelnen auf die Verantwortung des Bundes für die Steuer- und Abgabepolitik eingehen. Vor allem bereitet die Tendenz, die Sozialabgaben zu erhöhen, dem Mittelstand durchaus erhebliche Probleme. Auch die Tatsache, dass wir in der Bundesrepublik und auch in Nordrhein-Westfalen inzwischen eine Investitionsquote im öffentlichen Bereich erreicht haben, die historisch und auch

international gesehen niedrig ist, bedingt, dass es im Wesentlichen auf das Zusammenwirken dieser gesamtwirtschaftlichen und auch der regionalen Faktoren ankommt. Unter dieser gesamtwirtschaftlichen Ebene gibt es durchaus Möglichkeiten; allerdings sollten sie unter ökonomischen und vor allem unter wissenschaftlichen Aspekten nicht überschätzt werden. Die Erwartungen, was mit einem solchen Mittelstandsgesetz auf der Ebene Nordrhein-Westfalens oder anderer Bundesländer erreicht werden könnte, sollten nicht übertrieben werden. Nach unseren Erfahrungen kommt es wesentlich auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen an. Zwar können natürlich Stimmungen und ebenso bestimmte Maßnahmen auch hier in Nordrhein-Westfalen verbessert werden, aber man muss immer das Zusammenwirken zwischen gesamtwirtschaftlichen und regionalen Entwicklungen beachten.

Das heißt natürlich nicht, dass hier ein Mittelstandsgesetz überflüssig wäre, ganz im Gegenteil: Es geht darum, dass man diese Zusammenhänge stärker beachtet und dass vor allem die Politik auf Landesebene das Klima für den Mittelstand verbessert. Insofern kommt es auf diese Kooperation und die Zusammenschau an, abgesehen einmal von anderen Punkten, die vielleicht im Laufe der Diskussion noch angesprochen werden.

Aus wissenschaftlicher Sicht plädiere ich sehr dafür, dass das vorliegende Gesetz, wenn es in die Praxis umgesetzt wird, einer ständigen Evaluierung unterzogen wird, also überprüft wird, inwieweit die hier aufgeführten Maßnahmen tatsächlich effizient sind oder möglicherweise einer Revision oder einer Optimierung in der Praxis bedürfen.

Hans Georg Crone-Erdmann: Bitte gestatten Sie mir eine Schlussbemerkung zu § 21 aus meiner Sicht: Wir müssen uns alle darüber im Klaren sein, dass das europäische Recht für den Gestaltungsspielraum sowohl rechtlich wie politisch Grenzen setzt. Nur unterhalb der Schwellenwerte und unterhalb des Regelungsgehalts des europäischen Rechts können wir uns bewegen. Alles, was hier diskutiert wurde, ist - zumindest soweit ich es verstanden habe - eine Frage der politischen Bewertung und nicht eine Frage der Rechtmäßigkeit eines bestimmten Verfahrens oder des Verlaufs von Beschaffungsvorgängen. Dafür haben wir wiederum die Rechtsmöglichkeiten einer Kontrolle.

Dieses Gesetz kann und sollte es leisten, genau diese politische Bewertung in dem Spagat zwischen Wettbewerbssicherung auf der einen Seite und wirtschaftlicher Beschaffung auf der anderen Seite vorzunehmen. Dass Sie das nicht in Kasuistik festlegen können, ist wohl jedem klar, der die Vielfalt der Beschaffungsvorgänge und die Struktur der öffentlichen Märkte kennt. Trotzdem wäre mir in dieser Vorschrift weniger Inhalt, dafür aber eine klarere Zielsetzung sehr recht. Ich kann das also nur in dieser allgemeinen Formulierung sagen.

Jetzt zu der von Herrn Dr. Papke angesprochenen Konkretheit des Gesetzes insgesamt: Nach meinem Verständnis besteht die Regelungsabsicht darin, ein Programm politisch zu formulieren, nicht eine konkrete Handlungsfolge von Projekten oder gesetzgeberischen oder administrativen Schritten festzulegen. Wollte man das machen, könnte man sich hier auf eine allgemeine Verständigung über Mittelstandspolitik einigen; dazu brauchte man kein Gesetz. Es wäre nämlich sehr kurzlebig; die Lebensdauer des Gesetzes hängt an der Offenheit und nicht an der Konkretheit seiner Formulierungen. Je konkreter sie sind, desto häufiger müssen Sie die Vorschriften durch andere Gesetze oder durch andere Maßnahmen wieder revidieren. Deshalb sehe ich durchaus einen Sinn darin, allgemeine politische Ziele zu formulieren und sie durchaus auch dem Realitätstest in der Wirtschaftspolitik und in den geänderten Rahmenbedingungen zu unterwerfen; dann werden wir ja sehen, was das Gesetz taugt. Aus der For-

mulierung allein kann ich die Tauglichkeit noch nicht ersehen. Ich kann daraus nur die Hoffnung ableiten, dass es tauglich wird und dass der Mittelstandsbeauftragte, aber auch der Gesetzgeber und die Kommunen - alle, die hier als vom Gesetz Betroffene oder ihm Unterworfenen aufgeführt sind - das Gesetz ernst nehmen, denn das würde auch bedeuten, Herr Papke, dass das Verhalten der Landesregierung in der Bundesgesetzgebung dieses Gesetz berücksichtigt, womit es unmittelbar Auswirkungen auf die Gestaltung der allgemeinen Rahmenbedingungen hätte, denn auch dieser Redlichkeitstest muss natürlich erfolgen. Deshalb verläuft der Geburtsvorgang dieses Gesetzes zurzeit in einer außerordentlich komplizierten Umgebung.

Axel Dirks (SPD): Nachdem sich die Diskussion sehr lange darum gedreht hat, ob dem Mittelstand geholfen werden soll, ob das ordnungspolitisch richtig ist und wie weit dieses Gesetz reichen soll, beziehe ich mich noch einmal auf das, was Herr Crone-Erdmann und Herr Dr. von Loeffelholz eben gesagt haben. Auch wir wollen, weil man nicht genau voraussehen kann, wie die Wirkungen des Gesetzes sein werden, die Überprüfung zu einem wichtigen Thema machen. Das RWI hat sich in seiner Stellungnahme ausführlich mit der Frage der Evaluation beschäftigt:

„Dem Evaluationspostulat sollte ... im Mittelstandsgesetz aus unserer Sicht mehr Gewicht beigemessen werden.“

Gemeint ist: als in § 11 Abs. 2 festgehalten ist. Meine Frage lautet: Wie kann man sich das vorstellen? Haben Sie dazu Vorschläge, wie diese Evaluation - praktischerweise von Fördermaßnahmen - vorgenommen werden könnte? Denn das wäre sowohl im Sinne von Effizienz als auch im Sinne der Sparsamkeit beim Umgang mit Steuermitteln nicht unwichtig.

Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz: Herr Abgeordneter Dirks, auf diesen Punkt haben wir sehr großen Wert gelegt und ihn in unserer Stellungnahme breit ausgeführt, und zwar auch deshalb, weil es nicht nur im Zusammenhang mit diesem Entwurf des Mittelstandsgesetzes, sondern generell bei öffentlicher Förderung - das betrifft auch andere Maßnahmen wie die Gründerinitiative „GO!“ - in der Regel an einer Evaluationspraxis fehlt, was mit Blick auf die rationelle Mittelverwendung im öffentlichen Bereich natürlich unabdingbar scheint. Insofern ist dies ein wichtiger Punkt. Er ist auch in § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs angesprochen worden. Wir plädieren für die Einführung permanenter Evaluationsverfahren, die allerdings von unabhängigen Instanzen - also nicht von den Betroffenen und den Akteuren im Geltungsbereich des Mittelstandsgesetzes selbst - in wissenschaftlich einwandfreier Form vorgenommen werden sollten. Insofern plädieren wir für die Einrichtung solcher Evaluationsverfahren und die Verbindung mit einem Monitoringverfahren, damit die wissenschaftliche Basis dafür zur Verfügung steht, welche Fördermaßnahmen im Einzelfall auf verschiedenen Ebenen - auf regionaler und kommunaler Ebene - eigentlich durchgeführt werden. Deswegen haben wir auch in unsere Stellungnahme hineingeschrieben, dass es die Möglichkeit geben sollte, diese Förderprogramme zu erfassen und einem regelmäßigen Monitoringprozess zu unterwerfen. Es ist für die Glaubwürdigkeit eines Gesetzes wie des Mittelstandsgesetzes wirklich sehr wichtig, sich laufend Rechenschaft über die Effizienz der durchgeführten Maßnahmen abzulegen; über sie werden wir vielleicht noch im Einzelnen sprechen.

Hajo Döllgen (Bundesverband Mittelständische Wirtschaft): Ich habe einige grundsätzliche Anmerkungen. Zunächst einmal ist der vorliegende Gesetzentwurf ein Ansatz, die mittelständische Wirtschaft etwas zu fördern, denn hinsichtlich seiner Struktur ist der Mittelstand in Deutschland bzw. in NRW einmalig in Europa: Es gibt 700.000 Unternehmen in NRW und 3,3 Millionen in Deutschland. Momentan hat es den Anschein, als seien wir auf dem besten Wege, den Mittelstand auszusortieren; ich verweise auf die Insolvenzen, die Rekordarbeitslosigkeit und vieles andere mehr.

Zum Gesetzentwurf: Er enthält einige positive Ansätze; jedoch haben wir in unseren schriftlichen Stellungnahmen darum gebeten, diese konkreter zu fassen, denn es sind zu viele Kannbestimmungen enthalten. Außerdem fehlen Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung.

Wir plädieren beispielsweise dafür, zunächst einmal eine Geltungsdauer von fünf Jahren festzulegen. Wir stehen für eine jährliche Überprüfung des Mittelstandsgesetzes. In Bezug auf die Förderprogramme und -instrumente treten wir für mehr Transparenz ein, und zwar durch das Internet. Wir haben einen Wust von Förderprogrammen, den weder Beamte noch Unternehmer durchschauen können. Wir sind dafür, dass auf einer Internetseite die Möglichkeiten aller Programme von Bund, EU, Gemeinden, Arbeitsamt, KfW, DtA und der weiteren Träger öffentlich gemacht werden. Die Projektträger sollten verpflichtet werden, den Status der Programme wöchentlich oder zumindest ein- bis zweimal monatlich zu aktualisieren, denn er verändert sich ständig. Der Status beinhaltet eine Beschreibung der Verfügbarkeit und der durchschnittlichen Auftragsdauer. Förderprogramme, für die zurzeit keine Mittel zur Verfügung stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen, damit man keine Anträge stellt, die ohnehin sinnlos sind. Den Unternehmen mit Sitz in NRW sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, unverbindliche Voranfragen an den Projektträger zu stellen, um zu sehen, ob die Erfolgsaussichten im Hinblick auf einen Förderantrag gegeben sind, denn wir dürfen die hohen Such- und Anfragekosten für mittelständische Unternehmer nicht unterschätzen. Bedauerlicherweise leidet die mittelständische Wirtschaft in erheblichem Maße unter den hohen administrativen Kosten sowie den Verwaltungsvorschriften. Das ist auch eine Benachteiligung gegenüber öffentlich-rechtlichen Betrieben und auch gegenüber den Großunternehmen.

Noch eine ganz kurze Bemerkung zu § 21, die ich an die Herren Lattmann und Crone-Erdmann adressiere: Wir stehen doch alle auf dem Standpunkt, so viel privat wie möglich und so viel Staat wie nötig. Das sollte man noch einmal ganz dick unterstreichen, was nicht heißt, dass die Privatunternehmen den Wettbewerb mit den öffentlich-rechtlichen Unternehmen scheuen; keineswegs. Aber es müssen gerechte, faire Wettbewerbsbedingungen herrschen. Diese vermissen wir. Insoweit sind wir auch für § 21, begrüßen es aber, wenn man ihn vielleicht noch in der einen oder anderen Form etwas konkreter fasste.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Daher rufe ich einen anderen Bereich auf. Dazu hat sich zunächst Herr Bischoff gemeldet.

Werner Bischoff (Monheim) (SPD): Mit Blick auf die Instrumente oder Vorgaben, über die wir jetzt sehr ausführlich diskutiert haben, komme ich noch einmal auf die reale Situation im Mittelstand zu sprechen. Darüber hinaus soll es eine wichtige Funktion dieses Gesetzes sein, psychologisch auf den Mittelstand zu wirken, indem es verdeutlicht, dass er eine angemessene Wertschätzung erfährt.

In § 6 werden die Behördenzusammenarbeit sowie das Beispiel von Sternverfahren bei Genehmigungsverfahren angesprochen. Wie sehen Sie das Spannungsfeld zwischen Zusammenarbeit und Bürokratisierung? Bitte äußern Sie sich im Sinne von Anregungen für das Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu diesen Positionen.

Hans Georg Crone-Erdmann: Wir haben gute vorlaufende Erfahrungen gerade bei Genehmigungsverfahren und mit dem Sachverständigenverfahren. Das sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die im Vorfeld des eigentlichen Behördenverfahrens ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sozusagen in der Zuständigkeit aller Behörden regeln, die Unterlagen in einem Sachverständigenantrag zusammenfassen, diesen mit Sachverständigensiegel als mit öffentlichem Glauben versehen testieren und dadurch die Durchlaufdauer bei den Behörden maßgeblich verringern. Das bedeutet eine Verschiebung der Kosten. Das Sachverständigenverfahren ist zwar zunächst teurer, aber diese höheren Kosten spielen sich durch die kürzere Laufzeit und die damit verbundene schnellere Investition ein.

Das ist ein Beispiel, wo gute Zusammenarbeit mit den Landesressorts - in diesem Fall waren es Wirtschaft und Umwelt - dazu geführt hat, dass wir ein sehr praktikables Verfahren einführen konnten. In diesem Fall setzte dies natürlich voraus, dass die Behörden, die dort gebündelt werden, ihre Zuständigkeit bereitwillig in einen Fonds einbringen und auch akzeptieren, dass darüber gesetzter Sachverstand ihnen nicht Prüfungskompetenz nimmt, sondern ihnen die Arbeit erleichtert.

Wir können auf Zusammenarbeit mit Behörden immer dann erfolgreich setzen, wenn die Behörden ihre Zuständigkeit nicht aufgeben, sondern qualitativ anders wahrnehmen. Das heißt, wir bekommen alle Genehmigungsverfahren verkürzt, bei denen nicht notwendigerweise der Genehmigungsvorgang, wohl aber die Kontrolle des genehmigten Ergebnisses bei der Behörde verbleibt, denn das ist die eigentliche Verantwortung, die öffentlich-rechtlich ohne Gesetzesänderung nicht anders geordnet werden kann. Wir können also eine ganze Menge von behördlicher Tätigkeit in das Vorfeld von Behörden verlegen, beschleunigen, entbürokratisieren - nicht privatisieren -, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Standards kontrollierbar bleibt.

Ferner bringe ich ein Stichwort in die Diskussion ein, das ich für sehr gut halte. Im Augenblick wird auf Bundesebene der Small Business Act diskutiert, ein Vorschlag, der aus unserer Organisation und von unserem Präsidenten Herrn Braun stammt und besagt, Unternehmen einer bestimmten Struktur oder Größe von bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die das Unternehmensleben betreffen, auf Zeit zu befreien. Das ist sicherlich ein großer Vorteil. Auch diesbezüglich kann man überlegen, ob das Unternehmen selbst zwar die Befreiung bekommt, aber Ersatzfunktionen, sozusagen den Meldewert für Statistik und sonstige öffentliche Belange, ersetzen kann.

Bei der Behördenzusammenarbeit gibt es also noch viele Spielräume, Herr Bischoff, auch viele Rationalisierungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten, ohne dass man damit das Kampffeld Privatisierung aufmachen muss.

Dr. Thomas Köster: Im Rahmen von Gründungs- und Mittelstandsoffensiven haben wir bereits intensive Bemühungen beispielsweise im Arbeitskreis Mittelstand und kommunale Verwaltung unternommen, der von einer Persönlichkeit aus dem Bereich der kommunalen Ver-

bände geleitet wird, um Fortschritte zu erzielen. In der Realität ist dort alles außerordentlich schwierig und schleppend. Die Vorschläge, die von Wirtschaftsorganisationen eingereicht worden sind, sind von den einzelnen Sachbearbeitern in Ministerien mit dem Ergebnis geprüft worden, dass von der umfangreichen Liste nichts übrig geblieben ist. Wir haben das auf Staatssekretärebene erörtert, wo praktisch unisono in die Klage über die Schwierigkeiten einer Änderung eingestimmt, bisher aber kein Weg erkannt worden ist, auf dem man hier tatsächlich Fortschritte erzielen könnte. Insofern halte ich den Vorschlag des Ministerpräsidenten, der jetzt ins Gespräch gebracht hat, Gesetze überhaupt, aber auch Landesgesetze zu befristen und dadurch nach einer gewissen Zeit erneut einen Begründungszwang auszulösen, um diesen Landesgesetzen wieder rechtliche Wirkung zu verschaffen, für einen wertvollen Ansatz, der eine neue Dimension in diese ganze Debatte hineinbringen könnte. Wir haben die Gutachten, die zu dieser Thematik in den letzten fünf Jahren erstellt worden sind, zusammengestellt. Sie können ganze Aktenschränke damit füllen, aber bisher ist kein Fortschritt erzielt worden.

Jens Lattmann: Möglicherweise mache ich jetzt ein größeres Fass auf, wenn ich die §§ 5 und 6 im Zusammenhang diskutiere. Wir begrüßen die Formulierung des § 6 außerordentlich; wir können damit gut leben, denn nirgendwo ist der Kontakt zwischen einer eigentlich nicht staatlichen, aber zumindest öffentlichen Ebene und den Unternehmen so wichtig und auch so intensiv wie auf der kommunalen Ebene. Wir räumen ein, dass es dabei noch viel zu verbessern gibt, insbesondere hinsichtlich der Überschaubarkeit der Ansprechpartner und der Durchsetzungsfähigkeit des möglichst einen Ansprechpartners für die Unternehmen in der Kommune. Aus meiner Sicht sind wir dabei auf gutem Wege, aber da ist noch einiges zu verbessern.

Ich sehe allerdings auf dieser Ebene, die, angeregt durch Programmsätze und unsere festen Absichten, auch in Arbeitsgruppen befördert wird, einen gewissen Widerspruch zu der Regelung in § 5, Mittelstandsverträglichkeitsprüfung. Soweit sie sich auf staatliche Ebenen, also auf Vorschriften des Landes, bezieht, hat sie aus unserer Sicht ihre Berechtigung, denn nach unseren eigenen Erkenntnissen und Ermittlungen basieren die Bürokratiekosten von Unternehmen im Wesentlichen auf Vorschriften des Bundes und des Landes, nicht so sehr auf kommunalen Vorschriften. Uns sind jedenfalls, bezogen auf kommunale Vorschriften - das sind im Wesentlichen Satzungen - kaum Klagen der Unternehmen bekannt, wohl aber bezogen auf staatliche Vorschriften. Insofern würden wir es bevorzugen, wenn in § 5 das Wörtchen „staatlich“ eingefügt würde. Man kann es dann ja einer Überprüfung des Gesetzes und vielleicht den Worten des Mittelstandsbeauftragten überlassen, ob vielleicht doch am Ende das Wort „staatlich“ wieder gestrichen werden muss. Aber nach meinen Erkenntnissen sind es eher staatliche Vorschriften.

Auf einen Punkt, der sich gerade auf Kommunen bezieht, weise ich noch hin: Das Gesetz wird trotz seines etwas schwammigen Wortlautes in § 5 zu einem erheblichen zusätzlichen kommunalen Aufwand führen, insbesondere, wenn die Wirkung nicht nur von neuen, sondern auch von zu novellierenden kommunalen Satzungen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Unternehmensgrößen geprüft werden soll. Ich kann nur sagen: Mit solchen Regelungen wird eine Kommune alles Mögliche, aber nicht schneller in ihren Auswirkungen auf Unternehmen. Wenn ich mir anhöre, dass das Problem des Mittelstandes im Wesentlichen das Eigenkapital und die Liquidität ist, dann ist jede Woche, die ein Genehmigungsverfahren oder eine kommunale Regelung zugunsten von Unternehmen schneller läuft, etwas, was einem Unternehmen hilft. Regelungen, die zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand gerade auf der kommu-

nalen Ebene führen, bringen eher mehr Wochenbedarf mit sich. Das wäre aus meiner Sicht schädlich.

Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz: Im Zusammenhang mit den mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen wurde der § 6 formuliert, in dem es um die Behördenzusammenarbeit geht. Uns fiel auf - das habe ich in unserer Stellungnahme auch deutlich gemacht -, dass die Rolle der Intermediären, sozusagen die Vermittler der Fördermaßnahmen, abgesehen von einigen kursorischen Hinweisen, in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht thematisiert werden. Dies überrascht umso mehr, als schließlich der Erfolg der Fördermaßnahmen entscheidend davon abhängig ist, dass die Kammern, die Verbände, die Banken, die Gründerzentren, die zentralen und regionalen Fördereinrichtungen und auch die Landschaftsverbände als Mittler akzeptiert bzw. auch angesprochen werden und ihre Bedeutung hervorgehoben wird, weil sie diese Maßnahmen in ihrem Bereich aktiv umsetzen müssen. Insofern plädieren wir dafür, diese Intermediären der Förderung im Mittelstandsgesetz *expressis verbis* anzusprechen.

Ein zweiter Punkt erscheint in diesem Zusammenhang als wichtig: Im Sinne der Prozessoptimierung erscheint es durchaus plausibel, Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren zu ersetzen. Allerdings erscheint die Formulierung im Gesetzentwurf doch sehr schwach, denn die Landesregierung wird aufgerufen, zu prüfen, ob es möglich wäre, in einzelnen Fällen dieses Verfahren zu ändern. Wir sind der Auffassung, dass ein Anzeigeverfahren doch gerade im Sinne der Beschleunigung des Prozesses erhebliche Vorteile hätte, und begrüßten insofern eine etwas konkretere Formulierung.

Werner Bischoff (Monheim) (SPD): Herr Lattmann, ich komme noch einmal auf die von Ihnen angeregte Einbeziehung des § 5 zu sprechen. Sie haben von der Gefahr gesprochen, dass neue Bürokratie entstehe, wenn man die Mittelstandsrelevanz zu überprüfen habe. Aber stimmen Sie mir nicht auch zu, dass der Erlass von Rechtsvorschriften, von Satzungen etc. nicht das Tagesgeschäft von Räten ist, sondern dass es sich hierbei im Grunde genommen um Vorhaben handelt, die, wenn sie einmal vom Rat beschlossen sind, in der Regel eine lange Laufzeit haben und nicht permanent - es sei denn, dass sie beklagt werden- auf der Tagesordnung von Räten stehen?

Dr. Thomas Köster: Ich unterstütze nachdrücklich das von Herrn Bischoff Gesagte, weil außerhalb des konkreten Verwaltungshandelns, das natürlich mittelständische Betriebe wie alle Bürger ununterbrochen betrifft, auch die kommunalen Rechtssetzungen - Hauptsatzung, aber auch Vorschriften im gesamten Park- und Verkehrswesen - und die Planungsrechte die Situation der mittelständischen Unternehmen sehr beeinflussen. Deswegen wäre es eine starke Einengung, wenn an dieser Stelle noch der Begriff „staatlich“ ausdrücklich eingefügt würde. Es kann nicht sein, dass die Kommunen sagen: Das Gesetz kann laufen, soweit es uns nicht betrifft. Ich glaube, das wäre zu kurz gesprungen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Lattmann, ein kleines Fass haben Sie aufgemacht. Sie haben jetzt erneut das Wort.

Jens Lattmann: Herr Bischoff, Herr Köster, an diesem Punkt habe ich auch nicht anderes erwartet. Es gibt eine Fülle von kommunalen Satzungen - Herr Köster hat das angesprochen -,

die den Mittelstand in der Tat beeinflussen. Aber diese Satzungen werden bereits von den Räten in intensiven Kontakten mit dem Mittelstand erörtert. Insofern sind mir aus der Praxis unserer Mitgliedsstädte in Nordrhein-Westfalen keine besonderen Beschwerden in Bezug auf diese Vorschriften bekannt. Insofern frage ich schon nach dem Bedarf für diese Regelung, bezogen auf kommunale Satzungen. Ich kritisiere die zusätzlich auf die Kommunen zukommenden Dokumentations- und Untersuchungspflichten, denn wenn wir untersuchen sollen, wie einzelne Unternehmen, unterschieden nach ihren Größenklassen, betroffen werden, dann wird sich der Erlass kommunaler Satzungen noch einmal kräftig verzögern. Ich habe in der Tat Bedenken, ob dies angesichts von sorgfältigen Erörterungen in den Räten wirklich im Interesse des Mittelstandes liegt.

Ernst Giesen (Städte- und Gemeindebund): Ich spreche ebenfalls für die Arbeitsgruppe der Kommunalen Spitzenverbände und möchte den Aspekt ergänzen, den Kollege Lattmann aufgegriffen hat. Nehmen wir doch einmal kommunale Rechtsvorschriften, also Satzungen. Dort ist vor allem der Bereich der Abgabensatzungen brisant, KG-Beitragsrecht, Kommunalabgaben. Wenn es bei Auseinandersetzungen vor Gericht einmal darum geht, Satzungen zu überprüfen, steht als Rechtsproblem der Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit im Vordergrund. Wir bemühen uns also gerade über alle Felder der Adressaten hinweg, Gerechtigkeit zu erreichen, so gut es denn eben zu machen ist. Wenn wir dann in der Begründung zur Satzung jeweils den Mittelstand gesondert berücksichtigen müssen, dann stellt sich doch die Frage, wie das bei den anderen Interessengruppen ankommt. Sind sie dann nicht erst recht aufgerufen, sich gegen Satzungen zu wenden und sie vom Gericht überprüfen zu lassen? Ich sehe also große praktische Probleme hinsichtlich der Rechtsvorschriften, also vor allem der Satzungen. Hier plädiere ich eindringlich dafür, dass man bei „Rechtsvorschriften“ zumindest das Wort „staatlich“ davorsetzt.

Zum Zweiten versuche ich, die Angelegenheit mit einem kleinen Aphorismus zu beschreiben: Der Ministerpräsident hat in seiner Funktion als Finanzminister bei der Einbringung des Haushalts in den Landtag gesagt, die Kommunen litten nicht unter dem Land, sondern gemeinsam mit dem Land. Ich könnte genauso gut sagen, der Mittelstand leide nicht unter den Kommunen, sondern gemeinsam mit den Kommunen an staatlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts, des Abgabenrechts, der Statistik, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsschutzrechts, des Baurechts. Zum Teil ist die Bauordnung im Land Nordrhein-Westfalen schon liberalisiert; man hat hier schon einige Versuche unternommen. Es sind also vor allen Dingen staatliche, also Bundes- und Landesregelungen.

Ferner müssen wir sehen, dass bei den kommunalen Regelungen auch ein Stück kommunale Selbstverwaltung zum Tragen kommt. Wir müssen selbst entscheiden können, in welcher Form wir mit dem Mittelstand umgehen. Wir meinen es mit dem Mittelstand ernst. Wir sind ja im Rahmen der Mittelstandsinitiative des Landes MOVE wirklich mit Engagement dabei. Wir haben in den Gremien unserer drei Verbände über alle Partei- und Regionsgrenzen hinweg einstimmige Beschlüsse dazu gefasst, wie wichtig diese Initiative ist, dass wir hinter ihr stehen und wie wir sie unterstützen. Wir haben im Rahmen dieser Initiative einen gesonderten Arbeitsbereich „mittelstandsfreundliche Verwaltung“ eingerichtet, in dem wir allen Anregungen, die das Verhältnis von Mittelstand und Kommunen betreffen, nachgehen und versuchen, sie aufzugreifen.

Meine These ist: Wir kommen nur im kooperativen Stil weiter. Wir kommen nur weiter, wenn die Wirtschaftsförderung diese Anliegen ernst nimmt, aber nicht über einen Rechtsrege-

lungsmechanismus, der besagt, dass näher zu begründen sei, welche Auswirkungen Verwaltungsvorschriften wann, wo und gegenüber wem haben. Lassen Sie uns den kooperativen Prozess weiterführen. Da ist der Mittelstandsbeauftragte, den Sie planen und den wir unterstützen, vielleicht eine Art Seismograph, der anzeigt, wo es nicht klappt oder besser klappen sollte. Aber wir versuchen doch, diesen Prozess zwischen Mittelstand und Kommunalverwaltung bzw. kommunaler Wirtschaftsförderung kooperativ voranzubringen. Wir haben die Kollegen vom Mittelstand in unseren Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Wirtschaftsförderung als Referenten und ständige Gesprächspartner. Wir greifen alle Punkte - sei es unter Regie des Landes, der Landesregierung, sei es in eigener Regie - im Rahmen der Wirtschaftsförderung mittelstandsbezogen auf. Es gibt, wie Kollege Lattmann gesagt hat, nichts, das in unserem Staatsgefüge so eng zwischen Unternehmen und Kommunen verknüpft ist wie die kommunale Wirtschaftsförderung. Meine große Bitte ist, dies nicht mit diesem Weglassen des Wortes „staatlich“ vor dem Punkt Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsvorschriften in § 5 zu verschlimmbessern und dadurch wirklich Bürokratie anzusaugen. Unsere große Bitte ist, die Städte und Gemeinden in diesem Punkt zu entlasten.

Wir haben dieses Instrumentarium Mittelstandsverträglichkeitsprüfung mit Interesse gelesen. Ich habe es zum ersten Mal im CDU-Antrag gelesen; mag sein, dass es vorher schon einmal irgendwo in der Literatur gestanden hat. Andere Bundesländer kennen es nicht. Auch wir halten es für eine wirklich gute Sache, dass das hier durch die Regierungsfractionen und die Landesregierung aufgegriffen wird, aber es kann nur im Rahmen der engen Rechtsverflechtungen staatlicher Regelungen helfen, nicht bei kommunalen Regelungen. Das ist unser dringendes Petition.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: An dieser Stelle klinge ich mich einmal ein, Herr Lattmann, Herr Giesen. Wenn Sie im Grunde betonen, dass das Ganze ja schon gemacht werde - man sieht in der Praxis, dass es in vielen Kommunen exzellent gemacht wird -, dann wehren Sie sich, wenn ich Sie richtig verstanden habe, eigentlich nur gegen die Dokumentationspflicht. Ist das richtig? Sonst hieße das, Eulen nach Athen zu tragen; dann wäre es unschädlich, wenn es im Gesetz stünde.

Jens Lattmann: So ist es. Wir wenden uns gegen die Dokumentationspflicht, die uns letztlich zwingt, alle Facetten, die sich möglicherweise auf andere Interessenträger in den Kommunen beziehen, in die Satzungsbeurteilung aufzunehmen.

Dr. Gerhard Papke (FDP): Wenn die Dokumentationspflicht gestrichen wird, dann stellt sich natürlich die Frage, was von dieser Verträglichkeitsprüfung auf der kommunalen Ebene in der Praxis überhaupt noch übrig bleibt. Dann ließe sich sehr schnell eine Generalklausel in die entsprechenden Satzungen hineinschreiben, ohne dass es vorher tatsächlich eine nachprüfbarbare Evaluierung gegeben hätte. Herr Giesen, ich bitte auch um Verständnis dafür, dass wir die Frage, was auf der kommunalen Ebene mit dem Mittelstand passiert, nicht voll und ganz der kommunalen Selbstverwaltung überlassen wollen und dürfen. Der Gesetzgeber muss sowohl auf der für die Kommunen zuständigen Landes-, aber letztlich auch auf der Bundesebene Mitspracherecht haben.

Herr Lattmann, an Sie gewissermaßen provozierend wiederum die Frage, ob wir nicht angesichts der potenziellen Probleme, die Sie beschrieben haben, fast damit rechnen müssten, dass

die eine oder andere Satzung, die erlassen wird, angesichts der höheren Hürden dann gar nicht erlassen werden würde. Auch das wäre unter Umständen ein konkreter Beitrag zur Entbürokratisierung.

Meine Anschlussfragen mit Blick auf die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung gehen eigentlich darüber hinaus. Die bestehenden qualitativen Anforderungen sind von den Formulierungen her sehr stark aufgeweicht. In § 5 des Gesetzentwurfes ist von „erheblich unterschiedlichen Belastungen“ die Rede, des Weiteren davon, dass die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen seien. Hier sind allgemeine Formulierungen gewählt worden, die dieses Evaluierungsverfahren doch in erheblichem Maße wiederum in das Belieben der prüfenden Stellen übertragen. Meine Frage, die sich eventuell auch an andere Sachverständige richtet, lautet: Wie bewerten Sie diese Formulierung? Wäre es, wenn man sich auf diese Mittelstandsverträglichkeitsprüfung wirklich qualitativ einlassen will, Ihrer Ansicht nach nicht geboten, nach Formulierungen Ausschau zu halten, die in diesen Prüfprozess, auf welchen Ebenen auch immer, etwas mehr Verbindlichkeit hineinbrächten?

Werner Bischoff (Monheim) (SPD): Mit geht es noch einmal um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Mittelstand, weil ich die in der vorangegangenen Diskussion vorgenommene Interpretation als einen Hinweis gesehen habe, dass das Zusammenwirken von Mittelstand und kommunalen Institutionen vor Ort stabilisiert werden soll. Wir haben es bisher nicht so gesehen, dass es zu einer Belastung führen soll.

Zur Dokumentationspflicht: Wenn dieses Verfahren noch geprüft wird, zum Beispiel bei der Ausweisung von Bebauungsplänen, bei denen es um Parkräume und dergleichen mehr geht, dann ist dies ein Entscheidungsprozess, der sowieso in den Vorlagen und Begründungen für die Räte aufgeführt werden muss. Es wird damit doch keine neue Bürokratie ausgelöst, sondern man kann auch anhand einer Checkliste überprüfen, ob diese Kriterien berücksichtigt wurden oder nicht. Unsere Intention - so interpretieren wir diese Beschreibung in § 5 - ist nicht, den Mittelstand zu benachteiligen und zu übergehen, sondern ihn wirklich zum inneren Bestandteil von Prüfungsverfahren zu machen. Deswegen haben mich die Äußerungen der kommunalen Seite eben etwas überrascht, zumal die Kommunen irgendwann kein Geld mehr haben werden, wenn es den Mittelstand nicht mehr geben wird.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Herr Lattmann, Herr Giesen, ich habe mit Interesse Ihre Einlassungen gehört. Aus meiner praktischen Erfahrung hat das, was Sie gesagt haben, viel für sich. Ich habe die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung bisher immer so verstanden, dass die Aufforderung dazu an den Gesetzgeber adressiert ist. Über diesen Punkt müssen wir vielleicht noch einmal umfassender außerhalb dieser Veranstaltung diskutieren. Sinn einer solchen Vorschrift kann es für meine Begriffe - dagegen wehren Sie sich vermutlich - nicht sein, dass wir plötzlich flächendeckend in allen Kommunen zulasten der Kommunen neben Gleichstellungsbeauftragten nun auch noch Mittelstandsbeauftragte haben. Dieses Gesetz soll den Mittelstand insgesamt nach vorne bringen. Es kann aber nicht zum Ziel haben, zwischen Kommunen und Mittelstand eine kostenbedingte Frontstellung aufzubauen. Wenn Sie das Gefühl haben, mit dieser Vorschrift sei gemeint, dass wir jetzt flächendeckend Mittelstandsbeauftragte auch in den Kommunen einführen, dann wüsste ich das gern.

Jens Lattmann: Um zunächst auf die letzte Frage von Herrn Weisbrich zu antworten: Wir haben in der Tat das Gefühl, dass wir uns damit selbst zu neuen Formalisierungen zwingen müssen.

Zu Herrn Bischoff: Jede Form der Formalisierung von etwas, was natürlicherweise ohnehin schon stattfindet, wird dazu führen, dass am Ende die Bürokratie größer wird. Formalisierung zwingt zu mehr Bürokratie. Das ist nun einmal so. Deswegen wird etwas, was aus meiner Sicht vielleicht nicht optimal läuft und was wir mit dem Projekt „MOVE“ - Herr Giesen hat darauf hingewiesen - alle zusammen zu verbessern versuchen, wieder einen Rückschlag erleiden, weil wir nun wieder eine neue Formalisierungsebene erreichen.

Herr Dr. Papke, noch einmal zu Ihnen: Ich glaube nicht, dass eine Kommune wegen dieser Regelung auf eine Satzung, insbesondere auf eine B-Planausweisung oder auf eine Beitragsatzung, verzichten wird.

Dr. Andreas Möhlenkamp: Ich sehe durchaus auch die Gefahren, die in einer formalisierten Mittelstandsverträglichkeitsprüfung liegen können. Deswegen haben wir kommentiert, dass die Adressaten - so könnte man es formulieren - Gesetzgeber, Kommunen, aber eben auch Mittelstandsbeirat und Mittelstandsbeauftragte sind, dass wir hier mit institutionellen Flanken zu tun haben, die letztendlich eine Überprüfungsmöglichkeit geben, welche Maßnahmen in dem einen oder anderen Fall - Sie sprechen über die kommunale Ebene - stattgefunden haben. Dann ist der zweite Adressat der Gesetzgeber, wo man sicherlich mit weniger Aufwand eine solche Prüfung vornehmen kann. Dann stellt sich im nächsten Schritt die Frage nach der Methodik der Evaluierung. Ich halte es eher für angemessen, offene, weite Formulierungen zu verwenden, wie es hier in § 5 geschehen ist, um sich dann in einem Prozess der Zusammenarbeit einer vernünftigen Methodik anzunähern. Das ist sicherlich ein schwieriger Prozess, aber mir scheint es wichtig, den geplanten Mittelstandsbeirat und den geplanten Mittelstandsbeauftragten in diese Prozesse einzubinden. Da könnte man so etwas wie eine Abrufmöglichkeit, eine Prüfungsmöglichkeit auf Anfrage, vorsehen. Das ist in der bisherigen Gestaltung aber nicht vorgesehen.

Hans Georg Crone-Erdmann: Das ist der klassische Fall, bei dem man gesetzestechisch raten würde: „Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“ Aber Spaß beiseite: Ich bin mit meinem Vorredner völlig einer Meinung; wir sollten es hier bei eher offenen Formulierungen belassen, und zwar aus einem einfachen Grunde: Mittelstandspolitik wird sich bei sich verändernden Bedingungen immer wieder neu bestimmen müssen. Demzufolge werden auch die Maßstäbe für Mittelstandsverträglichkeit nur fließende und keine fixierten Maßstäbe sein. Ich kenne kein einziges Verfahren, das verlässlich und verbindlich Aussagen über die Belastungswirkung von Bürokratie auf Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung machen kann. Das alles sind Annahmen, die unter ganz bestimmten Kautelen dieses oder jenes Ergebnis erzielen wollen und auch erzielen. Ob das aber das hier Gemeinde ist, wage ich zu bezweifeln. Man sollte versuchen, § 5 zum Anwendungsfall des § 6 zu machen, indem während der Laufzeit dieses Gesetzes eine Verständigung über die Anwendungsformen von Mittelstandspolitik sowie von Handlungsaufträgen für den Mittelstandsbeirat und für den Mittelstandsbeauftragten erreicht.

Herr Weisbrich, Sie haben völlig Recht: Die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessene Überprüfungen“ und „erhebliche Belastung“ könnte man genauso gut weglassen; der Sinn blie-

be derselbe, nämlich die mangelnde Fassbarkeit des einen wie des anderen. Für mich ist die Tatsache wichtig, dass eine solche Prüfung überhaupt vorgesehen wird, dass es also keine kontrollfreien Räume gibt, wenn man sagt, man verständige sich auf Mittelstandspolitik. Über die Maßstäblichkeit von mittelstandsverträglich oder nicht mittelstandsverträglich würde ich mich lieber in der Kommunikationsform verständigen, in der wir bislang Politik miteinander verhandeln und auch gemeinsam gestalten, ebenso das Suchen nach Maßstäben sowie möglicherweise das Korrigieren von Maßstäben, die wir fälschlicherweise angewandt haben.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Jetzt haben wir die §§ 5 und 6 behandelt und damit den gesamten Bereich der mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen, Teil II des Gesetzes. Weitere Wortmeldungen zu diesem Bereich liegen mir nicht vor.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Das Thema Evaluierung war schon kurz angesprochen worden. Meine Frage richtet sich erneut an Herrn Dr. von Loeffelholz. In § 9, Mittelstandsbeauftragte(r), findet sich folgender Passus:

„Die/der Mittelstandsbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über ihre/seine Tätigkeit.“

Ich halte den Bericht über die Tätigkeit des Mittelstandsbeauftragten gegenüber dem Landtag für nicht sonderlich sinnvoll. Mich interessierte viel mehr, wenn in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft im Land berichtet würde. Es ist vorhin gesagt worden, dass Nordrhein-Westfalen 700.000 Selbstständige hat. Wir wissen alle, dass das rund 100.000 zu wenig sind. Wir wollen also mehr haben. Das Gesetz muss irgendwie eine Wirkung entfalten, damit man beobachten kann, wie es greift.

Wir reden als Politiker am Wochenende alle fleißig davon, in welchem starkem Maße der Mittelstand das Rückgrat unserer Wirtschaft ist, aber die Wenigsten haben eine Ahnung von der wirklichen Lage des Mittelstandes. Statt einen Bericht über die Tätigkeit des Mittelstandsbeauftragten zu erhalten, zöge ich es vor, regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft im Land zu bekommen, dessen Aussagen mit der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen abgeglichen und koordiniert würden. Sonst macht das für meine Begriffe keinen Sinn.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ich muss mich korrigieren; wir hatten Teil II doch noch nicht ganz abgeschlossen. Jetzt geht es um den Mittelstandsbeauftragten und seine Tätigkeit. Zielt Ihre Frage auch in diese Richtung, Frau Gießelmann, oder betrifft sie einen anderen Bereich? - Dann bitte ich zunächst um Antworten.

Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz: Herr Abgeordneter Weisbrich, ich kann nur unterstützen, was Sie sagten. Ich würde allerdings nicht so weit gehen, den jährlichen Bericht eines oder einer Mittelstandsbeauftragten hier im Plenum und vor den politischen Gremien als überflüssig zu bezeichnen. Nein, meinem Eindruck nach müsste integraler Bestandteil eines solchen dem Parlament vorzulegenden Mittelstandsberichts tatsächlich die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen sein. Er müsste die Entwicklung in einer bestimmten Betrachtungsperiode von ein bis zwei Jahren aufzeigen. Er müsste - natürlich in

wissenschaftlich einwandfreier Form - auch regionale Vergleiche vornehmen. Er müsste untersuchen, inwieweit sich die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel im Vergleich zu den süddeutschen oder den norddeutschen Ländern entwickelt hat, um Informationen über das Ranking der mittelständischen Wirtschaft hier im Lande zu bekommen. Möglicherweise müssten auch internationale Vergleiche gezogen werden, um generell die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft anhand dieses Maßstabes beurteilen zu können.

Auf Grundlage einer solchen deskriptiven Darstellung der Entwicklung könnte dann auch ein Evaluationsprozess vorgenommen werden, der dann darstellen müsste, inwieweit einzelne der in den §§ 17 bis 19 aufgeführten Maßnahmen tatsächlich zu der Entwicklung, die in dem Mittelstandsbericht aufgezeigt wird, beigetragen haben oder welche gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Beispiel dafür verantwortlich waren, dass der Bereich Mittelstand zu- oder abgenommen hat. Zu einer Evaluationspraxis gehört unabdingbar die Darstellung der tatsächlichen Entwicklung, aber auch, in wissenschaftlich einwandfreier Form nachzuweisen, ob eine konkrete Maßnahme zu dieser Entwicklung beigetragen hat oder welche anderen Rahmenbedingungen gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Art für die Entwicklung verantwortlich war.

Ich kann dem, was Sie in Ihrer Frage angedeutet haben, nur zustimmen. Allerdings empfehle ich, diesen Evaluationsprozess in den jährlichen Bericht einer bzw. eines Mittelstandsbeauftragten einzubeziehen.

Christian Michael Weisbrich (CDU): Mir erschien lediglich die Formulierung „berichtet über seine Tätigkeit“ nicht zielführend. Darum ging es mir. Mit dem, was Sie jetzt als Gegenstand des Berichtes geschildert haben, gehe ich völlig d'accord.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Der Bericht über die Tätigkeit enthält also auch den Bericht über die Lage. Wird das von allen so gesehen?

Hajo Döllgen: Ich befürworte einen Bericht über die Situation der mittelständischen Wirtschaft und vor allen Dingen darüber, wie die weitere Entwicklung gesehen wird und was getan werden kann, um die 200.000 neuen Unternehmen in NRW zu bekommen, die wir benötigen, um 800.000 Arbeitslose auszugleichen. Wir legen besonderen Wert darauf, in diese Richtung zu wirken.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Ich glaube, damit können wir diesen Bereich verlassen.

Helga Gießelmann (SPD): Ein Prinzip dieses Gesetzentwurfes ist gemäß den europäischen Regelungen die Umsetzung von Gender Mainstreaming. Dies ist meiner Ansicht nach in diesem Gesetz durchaus gelungen. Das heißt, dass auch dieses Mittelstandsgesetz zu gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer auch im Mittelstand beitragen soll. Das wurde in einigen Stellungnahmen kritisiert, zum Beispiel von der ASU. Ich habe aber auch an zwei, drei anderen Stellen gelesen, dass dies nicht zielführend sei; das Mittelstandsgesetz wurde gar als ein Gleichstellungsgesetz durch die Hintertür bezeichnet.

Meine Fragen beziehen sich auf die Erfahrungen, die wir bisher mit solchen Maßnahmen machen konnten. Ich sehe, dass wir in der Gründungsoffensive solche Frauenfragen durchaus mit bedacht haben und damit ganz gezielt versucht wurde, Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen und zu berücksichtigen. Ich weiß nicht, ob Herr Crone-Erdmann zu diesen Erfahrungen vielleicht etwas sagen kann.

Die Meistergründungsprämie war mit Sicherheit unser erfolgreichstes Mittelstandsprogramm. Wir haben ganz gezielt darauf geachtet, wie es auf Frauen und Männer wirkt, und unterschiedliche Zeiträume definiert. Sie wurden beklagt und uns wurde gerichtlich bestätigt, dass solche unterschiedlichen Ansätze richtig und zielführend sind, um eben Frauen und Männer zu gleichen Gründungsmöglichkeiten zu verhelfen. In diesem Zusammenhang richte ich an Herrn Dr. Köster folgende Frage: Schätzen Sie es nicht auch als Hilfestellung ein, dass diese für Frauen und Männer unterschiedlich angelegten Förderungsformen bei der Meistergründungsprämie dazu geführt haben, dass mehr Frauen auch von diesem Programm profitieren konnten und die Zahl selbstständiger Meisterinnen erhöht werden konnte?

Ich weiß nicht, ob Frau Prof. Hansen hier ist, die sich auch wissenschaftlich damit beschäftigt hat und vielleicht aus dieser Sicht sagen könnte, ob diese Form der Implementierung in dem Gesetzentwurf den Standards anderer Bundesländer oder auch anderer europäischer Länder entspricht.

Hans Georg Crone-Erdmann: Ich kann den Eindruck nicht teilen, dass dies ein ganz besonders prononciertes Gleichstellungsgesetz sein sollte, aber wenn man ein Mittelstandsgesetz macht, ist es völlig selbstverständlich, dass man Gender Mainstreaming als eines der politischen Ziele berücksichtigt, denn ich kann nur sagen: Mindestens in dem Bereich, in dem ich wirtschaftsorganisationsmäßig tätig bin, nimmt die Zahl der mittelständischen Unternehmerinnen erfreulicherweise zu. Inwieweit die Gründungsoffensive dazu beigetragen hat, weiß ich nicht; ich will hoffen, dass dies der Fall ist. Jedenfalls hat dieser Gedanke der Existenzgründung durch Frauen von Anfang an bei uns eine herausragende Rolle gespielt. Wir haben dazu einen besonderen Arbeitsbereich, der auch sehr weit wirkt; so ist jedenfalls mein Eindruck. Ich kann deshalb nichts Negatives erkennen.

Dr. Thomas Köster: Hier wurde völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass im Rahmen der seinerzeit vereinbarten Meistergründungsprämie Meisterinnen und Meistern unterschiedliche Fristen eingeräumt worden sind. Interessanterweise ist das anschließend von Handwerksmeistern, die sich diskriminiert fühlten, zum Gegenstand von Klagen gemacht worden. Die Ergebnisse sind so, wie sie sind. Insgesamt ist also der Anteil von Existenzgründungen durch Meisterinnen sehr beachtlich. Er ist in sehr effizienter Weise durch die Meistergründungsprämie gefördert worden. Ich kann allerdings nicht verschweigen, dass dies zwischen Meistern und Meisterinnen nach wie vor ein heftiger Streitpunkt ist.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema sehe ich nicht. Ich frage in die Runde der Abgeordneten: Gibt es weitere Punkte, die Sie gern mit den Experten diskutieren würden? - Ich sehe keine. Wünschen die Sachverständigen von sich aus noch einen Punkt ganz besonders hervorzuheben, den wir noch nicht aus ihren Stellungnahmen ersehen können?

Dr. Andreas Möhlenkamp: Wenn der Teil III, Fördermaßnahmen, nicht angesprochen werden soll, dann würde ich das in der Tat gern tun. Obwohl es in meiner Stellungnahme geschrieben steht, möchte ich es ausführen.

Im Hinblick auf mögliche Fördermaßnahmen für den Mittelstand besteht die große Gefahr, dass dem Mittelstand, aber auch untereinander viel Sand in die Augen gestreut wird. In der Gesetzesbegründung wurde definiert, dass Unternehmen mit 500 bis 1.000 Mitarbeitern zum Mittelstand zählen sollen. Ich kann nur dringend anmahnen, hier einen Abgleich mit dem europäischen Beihilfenrecht vorzunehmen. Die dortige KMU-Definition sieht 250 Mitarbeiter sowie 440 Millionen € Umsatz vor, sodass über ganz andere Kategorien gesprochen wird. Einigkeit besteht darin, dass das ausgeweitet werden müsste, dass ein vor allem qualitativer Mittelstandsbegriff, der hier zu Recht angesprochen ist, erforderlich wird. Das macht es aber ganz dringlich - das hat weniger mit diesem Gesetz zu tun, als dass dieses Gesetz Anlass dafür bietet -, dass diese Fördermaßnahmen in ganz enger Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund in die Europäische Union hineingetragen werden und an diesen Schaltstellen, insbesondere der KMU-Definition, vom Land Nordrhein-Westfalen aus nachgelegt wird. Die Richtung der qualitativ bestimmten Ausweitung des Mittelstandsbegriffes ist richtig. Das führt gleichzeitig dazu, dass Ehrlichkeit über die Zielführung hergestellt wird.

Eine weitere Anregung in diesem Zusammenhang: Es ist nichts dagegen zu sagen, Förderprogramme transparent zu machen. Das unterstützen wir. Ebenso wurde angesprochen, ein Beihilfenregister einzuführen. Dem liegt die Idee zugrunde, dass Unternehmen, die gefördert werden, auch öffentlich gemacht werden, und zwar nicht, um sie an den Pranger zu stellen, sondern um schlicht die Verwendung öffentlicher Mittel darzustellen und letztlich ein Zweitziel zu erreichen, nämlich effiziente Mittelverwendung für die Unternehmen, die wirklich in Anspruch genommen werden sollen. Das ist auch ein Beitrag zur Subventionskontrolle, die letztendlich immer auch Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Ich bitte darum, diese Aspekte in der Gesetzesbegründung nachzulegen, in welcher Intensität auch immer.

Dr. Gerhard Papke (FDP): Können Sie noch etwas weiter ausführen, wie Sie sich die Umsetzung des Vorschlags in Bezug auf das Beihilfenregister vorstellen, den Sie bereits in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unterbreitet hatten? Das rührt natürlich auch an den Datenbestand der Unternehmen. Ich glaube, das wäre mit geltendem Recht nicht vereinbar. Haben Sie konkretere Vorstellungen, wie man das gesetzeskonform realisieren könnte?

Dr. Andreas Möhlenkamp: Ich habe darüber mit dem BMF gesprochen. Dort wird so etwas grundsätzlich befürwortet. Ich bin mir völlig im Klaren darüber, dass einige Unternehmen, die ich auch vertrete, sei es im Bundesverband der Deutschen Industrie oder in meiner jetzigen Funktion beim Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung, damit Probleme haben, denn jedes Unternehmen, das einmal einen Antrag bewilligt bekam, möchte das lieber für sich behalten; ausschließlich die bewilligende Stelle und das Unternehmen selbst sollen es wissen. Das ist nun einmal so. Aber selbstverständlich werden die Förderanträge auch in dem Maße sehr viel genauer geprüft werden - auch aus Sicht des Unternehmens selbst -, wenn völlig klar ist, dass diese Daten anschließend veröffentlicht werden; das muss man nicht unbedingt dem Betrag nach machen.

Dieses Beihilfenregister dient in der Tat auch dazu, Transparenz zu schaffen, unzulässige Beihilfen einer verbesserten Kontrollmöglichkeit durch Wettbewerber auszusetzen und eine effizientere Mittelvergabe auch in dem grundsätzlich wünschenswerten Zusammenhang der Mittelstandsförderung vorzusehen. Es ist sicherlich an der einen oder anderen Stelle zu regeln, wie man das datenschutzrechtlich im Einzelnen macht - ich sehe dafür durchaus Möglichkeiten -, aber die Umsetzung dieses Politikziels ist meines Erachtens sehr wünschenswert.

Dr. Thomas Köster: Ich bedanke mich ausdrücklich bei dem Verfasser des Gesetzentwurfs, dass in § 3 die Zielgruppe nach qualitativen Kriterien definiert wird. Es sind konzernunabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- und inhabergeführt sind. Das halte ich für einen großen Fortschritt. Es stellt sich die Frage, was überhaupt das unternehmerische Leitbild unserer Wirtschaftsordnung ist. Wir sind der Auffassung, dass das jedenfalls im Prinzip die eigentümergeführten Unternehmen sind, bei denen die Eigentümer voll haften. Insofern ist es sehr gut, dass auch in der Gesetzesbegründung dies ausdrücklich weiter ausgeführt und hier auf qualitative Kriterien abgestellt wird. Das ist die Mittelstandsdefinition, die allein ökonomisch sinnvoll ist. Das schließt nicht aus, dass man für andere Zwecke dann die Mittelstandsdefinition sowohl der Europäischen Union als auch des Bundeswirtschaftsministeriums heranzieht. Es liegt in der Souveränität dieses Parlaments, das anders zu handhaben.

Hajo Döllgen: Abschließend habe ich noch einige grundsätzliche Bemerkungen. Der Gesetzentwurf nimmt manche Forderungen und Anregungen des Bundesverbandes der Mittelständischen Wirtschaft aus den letzten Jahren auf und ist auch ein Schritt in die richtige Richtung, eine Anerkennung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Es ist ein Anfang eines intensiven Dialogs aller Partner in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, um den Mittelstand endlich aus bürokratischer Überreglementierung, der Überbelastung mit Steuern und Abgaben und vom Fehlen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung staatlicher Maßnahmen zu befreien, um vor allem Existenzgründern ein innovatives Umfeld im globalen Wettbewerb zu sichern. Gemessen am Bundesdurchschnitt fehlen in Nordrhein-Westfalen nicht nur 100.000, sondern 200.000 mittelständische Unternehmen vor allem im IT- und Dienstleistungsbereich, jedoch auch auf dem Gebiet zukunftsreicher Technologien und Banken. Wir rechnen für jede Existenzgründung drei bis fünf Mitarbeiter, das heißt im Schnitt vier. Multipliziert mit 200.000 ergeben sich 800.000 Beschäftigte.

Die Abhängigkeit vieler mittelständischer Zulieferer und Spezialbetriebe von wenigen Großbetrieben im Montanbereich, in der Auto- und Maschinenbauindustrie, in der Bauwirtschaft oder auch in der Entsorgungswirtschaft mit fatalen Folgen für den Wettbewerb und die Innovationsdichte ist nach wie vor sehr hoch. Dieser Negativtrend muss durch veränderte Rahmenbedingungen für Existenzgründer sowie mittelständische Qualitäts- und Bietergemeinschaften rasch durch die Mittelstandspolitik des Landes und auch durch Einflussnahme des Landes auf die Bundesgesetzgebung geändert werden. Das ist zurzeit ein sehr aktuelles Thema. Ich bitte dringend, dass sich die Landesregierung bemüht, dass wir im Bundesrat zu anderen Ergebnissen kommen, vor allem am 20. dieses Monats. Hinsichtlich der Flexibilisierung der Arbeitsmärkte sind unter anderem die Änderung der Günstigkeitsregelungen im Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsgesetz und die Senkung der Lohnnebenkosten auch durch Auszahlung von Arbeitgeberanteilen an Lohnempfänger zur Stärkung der Selbstverantwortung und Selbstvorsorge zu nennen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Herr Döllgen, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie es ein bisschen auf das Gesetz beziehen und enger fassen könnten.

Hajo Döllgen: Grundsätzlich muss bei allen Gesetzen, Förderinitiativen und öffentlichen Aufträgen Vorrang privater vor öffentlicher Leistungserbringung garantiert, also die Beweislast umgekehrt werden. Nicht das mittelständische Unternehmen hat gegenüber staatlichen Stellen, kommunalen Eigenbetrieben bzw. Großkonzernen die Gleichwertigkeit mittelständischer Leistungserbringung und die Kostenoptimierung zu belegen und den Bestqualitätsnachweis zu führen, sondern die ausschreibende Stelle muss begründet nachweisen, dass gegenüber kommunalen Eigenbetrieben und Großkonzernen keine mittelständische Option vorhanden ist. Gleichzeitig muss überall Public Private Partnership etwa nach dem Beispiel der Stadt Offenbach oder der Betreibergemeinschaft Lemmertz-Bad in Königswinter angestrebt und in Ausschreibungen ermuntert werden.

Ich habe hier noch einige Anmerkungen zu den verschiedenen Paragraphen, die ich Ihnen aber auch gern schriftlich übergebe, um jetzt hier den Rahmen nicht zu sprengen.

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen: Dafür wäre ich Ihnen dankbar, Herr Döllgen.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich bedanke mich vor allen Dingen bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, für die Zeit, die Sie sich genommen haben, und dafür, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben. Ich danke für die interessanten Anregungen. Wir werden mit Sicherheit eine Auswertung der Anhörung vornehmen und versuchen, die eine oder andere Anregung in das Gesetz hineinzuschreiben.

Meine Damen und Herren, bevor wir den Tagesordnungspunktes 1 verlassen, müssen wir als Ausschuss noch das weitere Verfahren zum Gesetzentwurf beschließen. Die nächste Sitzung wird am 15. Januar, die übernächste am 12. Februar stattfinden. Ich nehme an, Mitte des Monats wird das Protokoll vorliegen. Das müssen wir dann eingehend studieren. Empfehlen die Sprecher, die Sitzung vom 12. Februar für die Auswertung der Anhörung zu nutzen? - Dann ist das auch meine Empfehlung.

2 Verschiedenes

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

gez. Dr. Helmut Linssen

Vorsitzender

Anlage

be/27.01.2003/04.02.2003

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am Mittwoch, dem 4. Dezember 2002

Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2707

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/ Zuschrift
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände	Jens Lattmann Beigeordneter	Ernst Giesen Geschäftsführer Barbara Meißner	13/2376
Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften (VWE) NRW	keine Teilnahme		13/2378
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.	Dr. Andreas Möhlenkamp		13/2408
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW	Hans Georg Crone-Erdmann Hauptgeschäftsführer	Dr. Bernd Greulich Geschäftsführer	13/2375
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Dr. Thomas Köster Geschäftsführer	Josef Zipfel	13/2403
DGB-Landesbezirk NRW			
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW			
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Volker Liebe		

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/ Zuschrift
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank e.G			
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW	Wolfgang Peters		13/2389
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW			
Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. Landesverband Westfalen-Nord			
Fachverband Metall NW			
Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe NRW	Markus Moraing		13/2383
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.	keine Teilnahme		keine Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern NRW			13/2394
Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e. V.			
Einzelhandelsverband NRW			
Verband Freier Berufe in NRW e. V.	Annekathrin Diemer		13/2395
Landesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in NRW e. V.	keine Teilnahme		13/2402

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/ Zuschrift
DEHOGA Gastgewerbe NRW			
Bankenvereinigung NRW	Franz-Josef Arndt		13/2404
NRW-Heilbäderverband	keine Teilnahme		keine Stellungnahme
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Josef Bauer		keine Stellungnahme
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	Markus Tütt		keine Stellungnahme
Technologie- und Gründerzentrum in NRW	keine Teilnahme		keine Stellungnahme
Bundesverband Mittelständische Wirtschaft (BVMW)	Hajo Döllgen	Michael Vogelsang	13/2407
Architektenkammer NRW	Michael Hins, Vizepräsident	Joachim Hoffmüller Jörg Wessels	13/2382
Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmen (ASU) e. V. Landesbereich NRW	Hans H. Stein		13/2370
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf			
Rechtsanwaltskammer Köln	Peter Blumenthal		13/2388
Rechtsanwaltskammer Hamm			
Wirtschaftsjunioren NRW e. V.	Claudia Goffin		13/2390

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/ Zuschrift
Rheinische Notarkammer	keine Teilnahme		keine Stellungnahme
Ingenieurkammer-Bau NRW	siehe Architektenkammer NRW		siehe Architektenkammer NRW
Steuerberaterkammer Köln	Clemens Kukis Hauptgeschäftsführer		keine Stellungnahme
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe	Peter Goeke Vizepräsident		13/2406
Steuerberaterkammer Düsseldorf	Wolfgang Meyer Vizepräsident	Günter Koslowski	13/2386
Landesverband Großhandel- Außenhandel-Dienstleistungen NRW e. V.			
Baugewerbliche Verbände	Rolf Zimmermanns		13/2374
Institut für Mittelstandsforschung (IfM)	Dr. Reinhold Clemens		keine Stellungnahme
Wirtschaftsprüferkammer NRW	keine Teilnahme		keine Stellungnahme
Bundesvereinigung Mittelständischer Bau-Unternehmer e. V. NRW			
Verband öffentlicher Versicherer	keine Teilnahme		keine Stellungnahme

Verband/Sachverständige	Sprecher/in	Weitere Teilnehmer	Stellungnahme/ Zuschrift
Verband der Chemischen Industrie e. V.			
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	Keine Teilnahme		13/2384
Rheinisch Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (RWI)	Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz		13/2385
Unternehmensverbandsgruppe			
INVESTITIONS-BANK NRW	Dr. Ortwin Schumacher		keine Stellungnahme
Unternehmensberatung Team Consulting	Jürgen Haas	Stephanie Wechsler	13/2387
Rechtsanwalt Ramin Goodarzi Rechtsanwaltskanzlei Bird & Bird	Ramin Goodarzi		13/2377
WIN Wagniskapital für Innovationen NRW			
Venture Capital NRW e. V.			
Fachhochschule Gelsenkirchen Frau Prof. Dr. Katrin Hansen			

Sonstige Zuschriften: